

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben zu Münster am 25. November 2025

Nr. 53

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 21.10.2025	4441
Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 21.10.2025	4478
Zehnte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 25. Juni 2003 vom 17. November 2025	4514
Promotionsordnung für den Fachbereich Mathematik und Informatik der Universität Münster vom 17.11.2025	4516
Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster zur Berechnung der Bachelornote nach § 66 Absatz 1a Satz 8 HG NRW vom 20.11.2025	4533

**Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an
Berufskollegs
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Universität Münster
vom 21.10.2025**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011 (AB Uni 2011/28, S. 2115 ff.), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 30. April 2018 (AB Uni 2018/12, S. 745 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Studieninhalt (Module)

- (1) Das Fach Pädagogik im Studium für das Lehramt an Berufskollegs umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen

2 Pflichtmodule:

1. Modul M1-UP: „Fachdidaktik Pädagogik“,
2. Modul M2-UP: „Bildung, Kultur und Zivilisation“,

5 Wahlpflichtmodule des Wahlpflichtbereichs „Profilbereich“:

1. Modul M3-UP: „Schulische und außerschulische pädagogische Institutionen“,
2. Modul M4-UP: „Interkulturelle sowie Internationale und Vergleichende Erziehungswissenschaft“,
3. Modul M5-UP: „Bildungstheorie und Bildungsreform“,
4. Modul M6-UP: „Historische Bildungsforschung mit dem Schwerpunkt Deutsch-Amerikanische Bildungsgeschichte“,
5. Modul M7-UP: „Pädagogik der frühen Kindheit“,

des Weiteren das Wahlpflichtmodul:

1. Modul M8-UP: Masterarbeit.

- (2) Innerhalb des Wahlpflichtbereiches mit den Modulen M3-UP bis M7-UP muss ein Modul erfolgreich abgeschlossen werden.

- (3) Mit der Anmeldung zur ersten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt.
- (4) Die Masterarbeit kann im Fach Pädagogik geschrieben werden.
- (5) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Prüfungsleistungen

- (1) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) Es sind die folgenden Prüfungsleistungen als Modulabschlussprüfung möglich:
 - angeleitete Arbeit (mündlich 20 Minuten)
 - Forschungsarbeit (15-18 Seiten)
 - Beteiligung an Feldforschung (15-18 Seiten)
 - Hausarbeit (15-18 Seiten)
 - Klausur (60 oder 90 min)
 - Kombi-Klausur (2 x 60 Minuten bzw. 120 Minuten)
 - mündliche Prüfung (30 Minuten)
 - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (20 Minuten und 10 Seiten)
 - Simulation (30 Minuten)

Andere formale und inhaltliche Ausgestaltungen dieser Leistungen sind möglich, z.B. Projektdokumentation, Unterrichtsskizze, Medienprodukt, Fallstudie, Evaluationsstudie, Konzeption eines Bildungsangebots, Exposee, Essay. Der Umfang dieser Leistungen muss allerdings dem Umfang der in diesem Absatz oben konkreter aufgeführten Leistungen äquivalent sein. Weiteres zu den Prüfungsleistungen regeln die Modulbeschreibungen, welche Teil dieser Prüfungsordnungen sind.

- (3) Es müssen unter den Prüfungsleistungen, die im Studiengang zu erbringen sind, auch mindestens eine mündliche Prüfung und mindestens eine Klausur erbracht werden.

- (4) Die Prüfung der in §2 (2) aufgeführten Leistungen kann in elektronischer Form erfolgen. In schriftlichen Prüfungen können Aufgaben mit freien und gebundenen Antwortformaten gestellt werden.
- (5) Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsergebnisse sollten für die Prüflinge transparent sein. Bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit gebundenem Antwortformat ist vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit freiem Antwortformat sollte der Erwartungshorizont zutreffender Antworten abgesteckt sein. Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist nochmals zu prüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnissen und Kompetenzen entsprechen. Ergibt diese Prüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind oder Anforderungen stellen, die die in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnisse und Kompetenzen übersteigen, so sind diese Aufgaben so zu berücksichtigen, dass kein Prüfling benachteiligt wird.

§2a

Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice)

- (1) Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (4) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 6 Satz 3 und Satz 4 Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Studienleistungen

- (1) Studienleistungen in den jeweils verbindlich angewählten Modulen können beliebig oft wiederholt werden, bis sie bestanden sind. Für das Bestehen der Studienleistungen sollen Studierenden von Lehrenden, die diese Studienleistungen abnehmen und prüfen, mindestens zwei Versuche (d.h. erster Versuch und ggf. ein Wiederholungsversuch) eingeräumt werden. Weitere Versuche können die Studierenden auch bei einem anderen Lehrenden bzw. im Zuge einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls unternehmen.
- (2) Studienleistungen müssen nicht, können aber benotet werden. Werden sie benotet, so dient die Note der Leistungsrückmeldung an die Studierenden. Noten für Studienleistungen werden aber bei der Bildung der Modulnoten und der Fachnote nicht berücksichtigt.
- (3) Im Verlauf des Studiums sind folgende Arten von Leistungen als Studienleistungen möglich:
- Konstruktion eines Erhebungsinstruments (5-7 Seiten)
 - Datenauswertung und Interpretation (5-7 Seiten)
 - Konzeption einer Hausarbeit (5-7 Seiten)
 - Klausur (30 min)
 - Lerntagebuch (6-8 Seiten)

- mündliche Prüfung (15 Minuten)
- Portfolio (Sammlung von 2 Einzelprodukten 5-7 Seiten)
- Kurzreferat mit Thesenpapier (15 Minuten und 2 Seiten)
- Rezension (3-5 Seiten)
- Seminarreflexion (5-7 Seiten)
- Übungszettel mit Aufgaben zur Veranstaltung (2/3 der gestellten Aufgaben)
- Essay (5-7 Seiten)
- Schriftliche Reflexion (5-7 Seiten)
- Analyse einer Beispielstudie (5-7 Seiten)

Andere formale und inhaltliche Ausgestaltungen dieser Leistungen sind möglich: z.B. Projektdokumentation, Unterrichtsskizze, Medienprodukt, Fallstudie, Evaluationsstudie, Konzeption eines Bildungsangebots, Exposee. Der Umfang dieser Leistungen muss allerdings dem Umfang der in diesem Absatz oben konkreter aufgeführten Leistungen äquivalent sein. Es ist zu beachten, dass Studienleistungen den Umfang und die Dauer von Prüfungsleistungen deutlich unterschreiten sollten.

§ 4

Masterarbeit (Abschlussarbeit)

- (1) Sofern die Masterarbeit im Fach Pädagogik geschrieben wird, soll sie im Rahmen der Regelstudienzeit frühestens im 3. und in der Regel im 4. Studiensemester geschrieben werden. Das Thema der Masterarbeit wird ausgegeben, wenn mindestens das Pflichtmodul M1-UP und ein weiteres Modul im Studiengang Pädagogik erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 6 Monate. Die Masterarbeit gilt dann als studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ eingeschrieben werden.

- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (3) Das Studium nach der Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ vom 14.06.2019 und vom 10.02.2014 kann letztmalig am 29.03.2030 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen. Die Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ vom 14.06.2019 und vom 10.02.2014 werden mit Wirkung zum 29.03.2030 aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 6 der Universität Münster vom 02.7.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21.10.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang zur Fachprüfungsordnung MEd BK Pädagogik: Modulbeschreibungen

Unterrichtsfach	Pädagogik
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Fachdidaktik Pädagogik
Modulnummer	M1-UP

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul zielt auf die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten zur fachdidaktischen Erforschung und Entwicklung von Pädagogikunterricht. Hierbei werden Fragestellungen zur Diagnostik, Differenzierung und Inklusion zum Pädagogikunterricht forschungsdiskursbezogen fokussiert. Das Modul stellt die Fachdidaktik Pädagogik in ihrer Institutionalisierung und ihren vielfältigen Forschungszusammenhängen vor, zeigt aktuelle Forschungsstände und -perspektiven auf. Es fördert einen souveränen, kritisch-konstruktiven Umgang mit Forschungsbefunden, Diskursen in der Fachdidaktik Pädagogik und mit fachdidaktischen Theorien. Dadurch strebt es die Kompetenzen an, den Pädagogikunterricht anschlussfähig an Entwicklungen in der Erziehungswissenschaft, der pädagogischen Fachdidaktik und der pädagogischen Praxis zu halten sowie die Innovation von Pädagogikunterricht mitzugestalten und voranzutreiben. Es schafft konkrete Voraussetzungen für forschendes Lernen im Studienprojekt des Praxissemesters zum Pädagogikunterricht, für eine Masterarbeit innerhalb der Fachdidaktik Pädagogik und für eine weiterführende wissenschaftliche Qualifizierung innerhalb der pädagogischen Fachdidaktik. Das Modul erweitert Wissen und Fähigkeiten für die praktische Pädagogiklehrer/innentätigkeit. So zielt es auf die Fähigkeiten zur Leistungsmessung und -bewertung, zu Differenzierungs-, Förder- und Inklusionsmaßnahmen sowie zur Evaluation von Pädagogikunterricht. Dadurch werden Voraussetzungen für Studien und Vorhaben zum Pädagogikunterricht im Praxissemester erweitert.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte des Moduls beziehen sich u.a. auf – Leistungsmessung, -beurteilung und -dokumentation im Pädagogikunterricht, – Heterogenität und Diversität von Lerngruppen im Pädagogikunterricht, – Differenzierung, Individualisierung und Förderung im Pädagogikunterricht, u.a. auch im Hinblick auf die Umsetzung geschlechtersensibler Bildung, – Zielsetzungen, Gründe, Ansätze und Befunde zur Inklusion im Hinblick auf den Pädagogikunterricht, – Zusammenhang von Bildungsstandards, Evaluation und Qualitätsentwicklung des Pädagogikunterrichts, – zentrale Forschungs- und Entwicklungsfelder sowie darauf bezogene Diskurse zum Pädagogikunterricht, – didaktische Praxisforschung und Unterrichtsentwicklung zum Pädagogikunterricht, u.a. im Hinblick auf Entwicklungsperspektiven zur Inklusion im Pädagogikunterricht und zum	

fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechnologien in einer digitalisierten Welt, – Innovationstransfer von der Hochschule in den Pädagogikunterricht, – Fachdidaktische Konzept-, Modell- und Theoriebildung zum Pädagogikunterricht, – Kooperation und wissenschaftssystematische Aspekte der Fachdidaktik Pädagogik, insbesondere Verortung bezüglich der Teildisziplinen der Erziehungswissenschaft sowie bezüglich der Nachbardisziplinen der Erziehungswissenschaft, u.a. unter Berücksichtigung von Perspektiven der didaktischen Forschung zur Inklusion, – die Geschichte, die Verbreitung und Institutionalisierung der Fachdidaktik Pädagogik.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden – verfügen über vertieftes Wissen zu lernbezogenen Beeinträchtigungen von Schüler/innen und können die sich aus ihnen ergebenden Anforderungen sowie Schwierigkeiten an einen inklusiven Pädagogikunterricht erläutern; können Ansätze inklusiven Unterrichts, zentrale Konzepte der Differenzierung und Individualisierung auf den Pädagogikunterricht übertragen und fachspezifisch erläutern, – können Ansätze inklusiven Unterrichts, zentrale Konzepte der Differenzierung und Individualisierung auf den Pädagogikunterricht übertragen und fachspezifisch erläutern, wobei sie in der Lage sind, die Heterogenität von Lerngruppen auch im Hinblick auf eine Vielzahl von Differenzlinien (Geschlecht, soziale Hintergründe, Vorhandensein/ Nichtvorhandensein lernbezogener Beeinträchtigungen, Zuwanderungsgeschichte usw.) sowie insb. die geschlechtersensible Bildung zu berücksichtigen; – sind in der Lage, unterschiedliche Formen der Leistungserfassung und -bewertung im Pädagogikunterricht zu konzipieren und sie kritisch zu diskutieren; können diese in Beziehung zu Ansätzen der Inklusion, Differenzierung und Individualisierung setzen, – sind in der Lage, den Zusammenhang zwischen Bildungsstandards, Leistungsmessung, Evaluation und Unterrichtsentwicklung im Pädagogikunterricht zu erörtern, – kennen zentrale Forschungs- und Entwicklungsfelder sowie Diskursstränge in der Fachdidaktik Pädagogik, – kennen Ansätze der Kompetenz-, Inhalts- und Methodenkonstitution zum Pädagogikunterricht, – besitzen vertieftes Wissen zu Unterrichtskonzepten und -modellen aus der Fachdidaktik Pädagogik (u.a. Wissenschaftspropädeutisches und Berufspropädeutisches Konzept); sind in der Lage, ausgewählte fachdidaktische Konzepte und Modelle im Entwicklungs-, Forschungs- und Diskurszusammenhang zu erörtern, – können Ansätze der Kompetenz-, Inhalts- und Methodenkonstitution der Fachdidaktik Pädagogik reflektieren, – können die Forschung, Entwicklung und den Diskurs zu speziellen ausgewählten Themen in der Fachdidaktik Pädagogik bezüglich des Pädagogikunterrichts an Gymnasien und Gesamtschulen konkretisierend erläutern; können Forschung und Entwicklung zur Inklusion sowie zum Umgang mit den sich weiter entwickelnden Informations- und Kommunikationstechnologien in einer digitalisierten Welt im Hinblick auf den Pädagogikunterricht erläutern, – können Fachdidaktik Pädagogik in ihrer Institutionalisierung und in wissenschaftstheoretischer Perspektive darstellen, – sind in der Lage, die Relevanz ihrer forschungs- und innovationsbezogenen Qualifizierung sowie des forschenden Lernens in der Fachdidaktik Pädagogik für ihre spätere Tätigkeit im Pädagogiklehrer/innenberuf und für dessen Professionalisierung zu begründen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit	Selbst-

					(h)/SWS	studium (h)
1	S	./.	Diagnostik, Förderung und Inklusion im Pädagogikunterricht	P	30h/2 SWS	60h
2	S	./.	Seminar zur Forschung und Entwicklung in der Fachdidaktik Pädagogik, z.B. „Pädagogische Perspektive des Pädagogikunterrichts“ oder „Jungen und Pädagogikunterricht“	P	30h/2 SWS	60h
3	V/S	./.	Vorlesung oder Seminar zur Systematisierung und Vertiefung von Theoriebildung und Entwicklung in der Fachdidaktik Pädagogik, z.B. Vorlesung „Diskurse und Forschung in der Fachdidaktik Pädagogik“ oder Seminar „Modellbildung und Unterrichtsentwicklung in der Fachdidaktik Pädagogik“	P	30h/2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
./.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es muss eine Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung entweder in Form einer Klausur (K) oder einer mündlichen Prüfung (M) erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, nach § 2 Abs. 2 gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls obliegt der/ dem jeweiligen Prüfenden. Der/Die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche dieser Prüfungsleistungen bei ihm/ihr möglich ist. In der Vorlesung wird in der Regel auch eine Klausur angeboten. Die Studierenden können aus dem jeweils aktuellen Angebot der Prüfungsformen wählen.	K: 90 min M: 30 min gem. § 2 Abs. 2 der Prüfungs ordnung	3	1/1
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			10/25 (40 %)		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.

1	Es muss eine Studienleistung in Form von einem Essay (E) oder einer schriftlichen Reflexion (sR) oder eine vergleichbare von der/dem Dozenten/in festgelegte Studienleistung gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der ersten Veranstaltungssitzung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Veranstaltung möglich sind.	E, sR: 5-7 Seiten gem. § 3 Abs. 3 PO	1
2	Es muss eine Studienleistung in Form von einem Referat mit Thesenpapier (RT) oder eine vergleichbare von der/dem Dozenten/in festgelegte Studienleistung (VL) gemäß § 3 Abs.3 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der ersten Veranstaltungssitzung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Veranstaltung möglich sind.	gemäß § 3 Abs. 3 PO; RT: 15 min und 2 Seiten	2

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		10 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Für den Abschluss des Moduls M1-UP „Fachdidaktik Pädagogik“ ist das erfolgreich abgeschlossene Studium des Moduls B21 „Einführung in die Fachdidaktik Pädagogik“ im Studiengang Erziehungswissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor an der Universität Münster oder ein erfolgreiches Studium in der Fachdidaktik Pädagogik im Umfang von 5 LP Voraussetzung, welches dem Modul B21 (Einführung in die Fachdidaktik Pädagogik) des Studiengangs Erziehungswissenschaft im Zwei-Fach-BA an der Universität Münster adäquat ist. Studierende, die keine entsprechenden Voraussetzungen besitzen, müssen das Modul B21 (Einführung in die Fachdidaktik Pädagogik)

	aus dem Bachelor-Studium im Rahmen von Angleichungsstudien nachstudieren.
Regelungen zur Anwesenheit	./.

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Jörn Schützenmeister	Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann als Modul M1-UP im Studiengang Pädagogik des MEd Gym/Ge anerkannt und verwendet werden.		
Modulsprache(n)	Deutsch		
Modultitel englisch	Didactics of the Subject Educational Science		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar "Diagnostics, Encouragement and Inclusion in the Subject Educational Science"		
	LV Nr. 2: Seminar "Research and Innovation in Didactics of the Subject Educational Science", for example "Pedagogical Perspective in the Subject Educational Science" or "Boys and male Students in the Subject Educational Science"		
	LV Nr. 3: Lecture or Seminar for Systematization and Consolidation of Knowledge about Didactical Theory-Progress and about the Development of Teaching in the Subject Educational Science, for example: Lecture "Didactical Discourses and Research in Didactics of the Subject Educational Science" or Seminar "Development of Didactical Models and Innovation of Teaching in the Subject Educational Science"		

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 3 LP, LV Nr. 2: 3 LP, LV Nr. 3: 4LP	Modul gesamt: 10 LP	
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 2 LP, LV Nr. 3: 1 LP	Modul gesamt: 3 LP	

10	Sonstiges		
	Es müssen unter den Prüfungsleistungen, die im gesamten Studiengang zu erbringen sind, auch mindestens eine mündliche Prüfung und mindestens eine Klausur erbracht werden.		

Unterrichtsfach	Pädagogik
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Bildung, Kultur und Zivilisation
Modulnummer	M2-UP

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	7 LP
Workload (h) insgesamt	210h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist es, auf dem Boden geistes- und sozialwissenschaftlicher Theorien die Determinanten ebenso wie die Unbestimmbarkeit von Bildung in der Moderne kenntlich sowie die geschichtliche, aktuelle und zukunftsbezogene Bedeutung von Bildung für kulturelle und zivilisatorische Entwicklungsprozesse deutlich zu machen.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte beziehen sich auf – doppelte Perspektive auf Bildung: Bildung als subjektive Aneignung von Werken und Artefakten von Kultur und Hochkultur, Kultur und Zivilisation als Teil und Ergebnis von individueller und gesellschaftlicher Bildung, – gesellschaftliche Transformation und Innovation von Bildung, – Bildung als Theorie- und Reflexionsform, – Bildung in der Varianz ihrer symbolischen, habitualisierten (auch stereotypisierten) und institutionalisierten Objektivierungen, – ihrer kulturellen und gesellschaftlichen Vermittlung beispielsweise über die Medien von Wissenschaft, Kunst, Religion, Beruf, Alltag sowie anderen sozialen Erscheinungsformen, – Bildungsgeschichtliche und bildungstheoretische Diskurse, – Bildungssoziologie.	
Lernergebnisse	
Die Absolventen/innen des Moduls – kennen unterschiedliche Bildungstheorien, – kennen zentrale bildungssoziologische, bildungstheoretische und bildungshistorische Diskurse und können Beiträge zu diesen wissenschaftstheoretisch verorten, – können auf dem Boden unterschiedlicher Zugriffsweisen (z.B. bildungstheoretischer, bildungsgeschichtlicher und bildungssoziologischer Art) soziale Phänomene der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft im Bereich von Bildung, Kultur und Zivilisation analysieren und kommunikativ transparent machen, – sind in der Lage, durch Anwendung entsprechender Referenztheorien die Abhängigkeit gesellschaftlicher Transformation und Innovation von Bildung herauszuarbeiten, – haben mit Blick auf die Institution und Organisation des Bildungswesens die Fähigkeit, die Abhängigkeit gesellschaftlicher Transformation und Innovation von Bildung in ihrer	

Bedeutung für das Leben in der wissenschaftlichen Zivilisation zu erkennen und zu evaluieren.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V/S	./.	Vorlesung oder Seminar zur Bildungstheorie, Bildungsgeschichte und Bildungssoziologie, z.B. Vorlesung „Bildungstheoretische und bildungsgeschichtliche Diskurse“	P	30h/2 SWS	60h
2	V/S	./.	Vertiefende Vorlesung oder vertiefendes Seminar zu ausgewählten Aspekten von Bildung im Zusammenhang von Kultur und Zivilisation, z.B. Seminar „Bildung und Öffentlichkeit“	P	30h/2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Für die Lehrveranstaltung 2 werden in jedem Wintersemester zwei Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten angeboten, von denen Studierende eine wählen können.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es muss eine Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung entweder in Form einer Hausarbeit, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, gem. §2 Abs. 2 gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls obliegt der/dem jeweiligen Prüfenden. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.	gemäß § 2 Abs. 2 PO	1 oder 2	1/1
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			7/25 (28 %)		

Studienleistung(en)			
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Es muss eine Studienleistung nach Wahl gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der ersten Veranstaltungssitzung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Veranstaltung möglich sind.	gemäß § 3 Abs. 3 PO	1 oder 2 Die Studienleistung ist in der Veranstaltung zu erbringen, in der nicht die Prüfungsleistung erbracht wird.

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		7 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	./.
Regelungen zur Anwesenheit	./.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Jürgen Overhoff	Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann als Modul M2-UP im Studiengang Pädagogik des MEd GymGe anerkannt werden.
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Education, Culture, Civilization

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture or Seminar on the Educational Theory, Educational History and Educational Sociology
	LV Nr. 2: Lecture or Seminar on the Special Aspects in Education in the connection with Culture and Civilization, for example "Education and the public sphere"

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	./.	./.
Inklusion (LP)	./.	./.

10	Sonstiges	
	Es müssen unter den Prüfungsleistungen, die im gesamten Studiengang zu erbringen sind, auch mindestens eine mündliche Prüfung und mindestens eine Klausur erbracht werden.	

Wahlpflichtbereich „Profilierung“, 1 Modul aus M3-UP bis M7-UP

Unterrichtsfach	Pädagogik
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Schulische und außerschulische pädagogische Institutionen
Modulnummer	M3-UP

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	8 LP
Workload (h) insgesamt	240h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist es, das Wissen über Strukturen, Prozesse und Zielsetzungen von pädagogischen Organisationen zu vertiefen. Ein besonderes Interesse gilt den Kooperationen und Vernetzungen von Einrichtungen innerhalb und zwischen unterschiedlichen Aufgabenfeldern mit dem Ziel, pädagogische und sozialpädagogische Professionalität zu fördern und die Qualität der Dienstleistung zu entwickeln. Ausgehend vom Grundlagenwissen zu „Organisation und Profession“ sollen hier exemplarisch – in theoretischer Reflexion wie in der Analyse einschlägiger empirischer Forschung – Modelle der Zusammenarbeit von Organisationen mit (in weitem Sinne) pädagogischen und sozialpädagogischen Zielsetzungen analysiert und im Hinblick auf ihr Potential oder ihre Probleme bewertet werden.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte können sich u.a. beziehen auf – Organisationstheorien, – Professionstheorien, – Theorie und Praxis der Organisationsentwicklung, Change-Management, – Steuerungsmodelle, Governance,	

– Rechtliche Grundlagen (sozial)pädagogischer Arbeit, – Theorien und Praxis von Kooperation und Netzwerkbildung, – Gemeinsamkeiten und Differenzen unterschiedlicher pädagogischer Organisationen und den dort tätigen Professionen, – Evaluation, Qualitätsentwicklung und Organisationsentwicklung, – Bildungsplanung und Bildungsökonomie.
Lernergebnisse
Die Absolventen/innen des Moduls – haben einen Einblick in Rechtgrundlagen und organisationale Bedingungen von Einrichtungen des Bildungs- und Sozialwesens, – lernen die Vielfalt schulischer und außerschulischer pädagogischer Organisationen kennen sowie die jeweiligen professionellen Kompetenzen, – können Differenzen zwischen Organisationen beschreiben und erklären sowie Möglichkeiten der Vernetzung und Kooperation abschätzen, – können vor dem Hintergrund von Theorien von Organisation und Profession Prozesse der Leistungserbringung exemplarisch analysieren, – können Organisationkonzepte beschreiben, die der Qualitätsentwicklung der Leistungserbringung dienen, – können nach persönlicher Schwerpunktsetzung im Modul ausgewählte Theorien aus mindestens zwei der folgenden Theoriebereiche wiedergeben und reflektieren: Organisations- und Organisationsentwicklungstheorie, Professionstheorie, Schul- und Schulentwicklungstheorie, Theorien außerschulischer Institutionen, Netzwerktheorie – können ausgewählte aktuelle Forschungs- und Entwicklungsprojekte in zwei der folgenden Bereiche beschreiben: „Management, Evaluation, Qualitätsentwicklung“; „Schulforschung und -entwicklung mit Blick auf Kooperation“; „Pädagogische Organisationsforschung und -entwicklung außerhalb der Schulpädagogik“; „Pädagogische Professionsforschung“; „Bildungsökonomie“, „Governance“, – sind in der Lage, ein Evaluationsdesign für bildungs- oder sozialpädagogische Programme zu skizzieren, die schulische und außerschulische pädagogische Einrichtungen vernetzen, – können ausgewählte der im Modul behandelten Themen mit Bezug auf den Pädagogikunterricht und seinen Bildungsauftrag reflektieren.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V/S	./.	Vorlesung oder Seminar zu übergreifenden Aspekten schulischer und außerschulischer pädagogischer Organisationen (Qualität, Wandel, Organisationsentwicklung, Kooperation, Bildungsmanagement, Bildungsökonomie etc.) oder Vorlesung oder Seminar zur Organisation von Schule und Schulwesen als offene Systeme (Schulkonzepte mit der Zielsetzung von Kooperation, Steuerung im Schulwesen usw.)	P	30h/2 SWS	90h

2	S	./.	Seminar zur Vernetzung und Kooperation von schulischen und außerschulischen pädagogischen Organisationen oder Seminar zu einer außerschulischen pädagogischen Organisation und ihrem Potential zur Zusammenarbeit im erweiterten pädagogischen Feld	P	30h/2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
./.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es muss eine Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung oder eines Referats mit Ausarbeitung oder einer Hausarbeit erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, nach § 2 Abs. 2 gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls obliegt der/dem jeweiligen Prüfenden. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.	gemäß § 2 Abs. 2 PO	1 oder 2	1/1
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			8/25 (32 %)		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Es muss eine Studienleistung nach Wahl gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der ersten Veranstaltungssitzung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Veranstaltung möglich sind.		gemäß § 3 Abs. 3 PO	1 oder 2 Die Studienleistung ist in der Veranstaltung zu erbringen, in der nicht die Prüfungsleistung erbracht wird.	

5	Zuordnung des Workloads				
---	-------------------------	--	--	--	--

Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	3 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		8 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.

Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	./.	
Regelungen zur Anwesenheit	./.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Sebastian Wachs	Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann als Modul M3-UP im Studiengang Pädagogik des MEd GymGe anerkannt und verwendet werden.	
Modulsprache(n)	Deutsch	
Modultitel englisch	Organizations in the educational sector	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture or Seminar "School and further Educational Organizations" or "School System and the Organization of School as open systems"	
	LV Nr. 2: Seminar "School and further Educational Organizations" or "Educational Organizations beside Schools"	

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	./.	./.
Inklusion (LP)	./.	./.

10	Sonstiges	
	Es müssen unter den Prüfungsleistungen, die im gesamten Studiengang zu erbringen sind, auch mindestens eine mündliche Prüfung und mindestens eine Klausur erbracht werden.	

Unterrichtsfach	Pädagogik
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Interkulturelle sowie Internationale und Vergleichende Erziehungswissenschaft
Modulnummer	M4-UP

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	8 LP
Workload (h) insgesamt	240h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist es, Wissen und Verständnis fokussierter Aspekte von Interkultureller, Internationaler und Vergleichender Erziehungswissenschaft zu vermitteln. Durch die Fokussierungen soll das Wissen zu den Zusammenhängen zwischen Bildung, pädagogischem Handeln und Kultur/Gesellschaft im Hinblick auf Prozesse der Pluralisierung von Migrationsgesellschaften sowie auf Globalisierung und Internationalisierung bezüglich zentraler Differenzlinien, insbesondere der Bildungsungleichheit und sozialen Heterogenität exemplarisch vertieft werden. Hierbei wird die Fähigkeit zum Vergleich von Bildung und pädagogischem Handeln in verschiedenen kulturellen und institutionellen Kontexten in internationaler Perspektive ausgebildet. Das Modul zielt auf eine spezialisierte Reflexionsfähigkeit, die an einzelnen ausgewählten Lehr- und Forschungsschwerpunkten des Instituts geschult ist und die in der Breite anschlussfähig erweiterbar ist.	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V/S	./.	Vorlesung oder Seminar zu Grundbegriffen, Theorien und Methoden der IIVE	P	30h/2 SWS	90h
2	S	./.	Seminar zur Forschung und Entwicklung in der IIVE	P	30h/2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
./.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es muss eine Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung oder eines Referats mit Ausarbeitung oder einer Hausarbeit erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, nach § 2 Abs. 2 gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls obliegt der/dem jeweiligen Prüfenden. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.	gemäß § 2 Abs. 2 PO	1 oder 2	1/1
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			8/25 (32 %)		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Es muss eine Studienleistung nach Wahl gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der ersten Veranstaltungssitzung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Veranstaltung möglich sind.		gemäß § 3 Abs. 3 PO	1 oder 2 Die Studienleistung ist in der Veranstaltung zu erbringen, in der nicht die Prüfungsleistung erbracht wird.	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	3 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		8 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.		

Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden

6 Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	./.	
Regelungen zur Anwesenheit	./.	

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Marcello Parreira do Amaral	Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann als Modul M4-UP im Studiengang Pädagogik des MEd GymGe anerkannt und verwendet werden.	
Modulsprache(n)	Deutsch	
Modultitel englisch	Intercultural and International Comparative Educational Research	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture or Seminar on the Theory and Research methods in Intercultural, International and Comparative Educational Research	
	LV Nr. 2: Seminar on the Research in Intercultural, International and Comparative Educational Research	

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	./.	./.
Inklusion (LP)	./.	./.

10 Sonstiges	
Es müssen unter den Prüfungsleistungen, die im gesamten Studiengang zu erbringen sind, auch mindestens eine mündliche Prüfung und mindestens eine Klausur erbracht werden.	

Unterrichtsfach	Pädagogik
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Bildungstheorie und Bildungsreform
Modulnummer	M5-UP

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	8 LP
Workload (h) insgesamt	240h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Aufbauend auf Kenntnissen und Fähigkeiten zur Theorie und Geschichte der Bildung und Erziehung wird an historischen und aktuellen Fallbeispielen das Verhältnis von Bildungstheorie und Bildungsreform und ihre jeweiligen Bezüge zu wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Praxen und Diskursen vertiefend analysiert und reflektiert. Hierdurch wird die Fähigkeit entwickelt, Bildungsreformen im Hinblick auf ihre bildungstheoretischen und gesellschaftspolitischen Hintergrundannahmen untersuchen und beurteilen zu können. Das Modul zielt auf eine spezialisierte Reflexionsfähigkeit, die an ausgewählten Lehr- und Forschungsschwerpunkten des Instituts geschult ist und die in der Breite anschlussfähig erweiterbar ist.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte können sich u.a. beziehen auf – Aufgaben, Probleme und Perspektiven der Bildungstheorie im Kontext der Erziehungswissenschaft, – Veränderung von bildungstheoretischen Leitkonzepten im Zuge gesellschaftlichen Wandels, – Leitkonzepte von Bildungsreformen, Bildungsrevolutionen und Bildungsutopien, – bildungstheoretische und gesellschaftspolitische Hintergrundannahmen von Reformprogrammen, – Reformdiskurse und Reforminstrumente.	
Lernergebnisse	
Die Absolventen/innen des Moduls – verfügen über grundlegende Kenntnisse historischer wie aktueller Entwicklungen in Bildungstheorie und Bildungsreform, – können wissenschaftliche und öffentliche Bildungsdiskurse ideen- und sozialgeschichtlich einordnen, – können nach individuellen Schwerpunktsetzungen ausgewählte aktuelle Forschungsbeiträge zu bildungspolitischen Fragestellungen darstellen und kritisch diskutieren, – können Beziehungen zwischen Theorie und Reform, (wissenschaftlichem) Wissen und (bildungspolitischer) Macht reflektieren, – sind in der Lage, Zusammenhänge von Bildungstheorien und Bildungsreformen in ihrer Relevanz für den Pädagogikunterricht zu reflektieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V/S	./.	Vorlesung oder Seminar zum Zusammenhang von Bildungstheorie und Bildungsreform	P	30h/2 SWS	90h
2	S	./.	Seminar zu einem auf aktuelle Forschung und Entwicklung bezogenen Aspekten/Gegenstand im Bereich von Bildungstheorie und Bildungsreform, z.B. „Nicht-intendierte Effekte von Steuerung im Bildungswesen“, „Bildungsutopien im historischen Wandel“	P	30h/2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
./.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es muss eine Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung oder eines Referats mit Ausarbeitung oder einer Hausarbeit erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, nach § 2 Abs. 2 gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls obliegt der/dem jeweiligen Prüfenden. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind	gemäß § 2 Abs. 2 PO	1 oder 2	1/1
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			8/25(32 %)		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Es muss eine Studienleistung nach Wahl gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung erbracht werden.			gemäß § 3 Abs. 3 PO	1 oder 2 Die Studienleistung

	Der/die jeweilige Lehrende gibt in der ersten Veranstaltungssitzung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Veranstaltung möglich sind.		ist in der Veranstaltung zu erbringen, in der nicht die Prüfungsleistung erbracht wird.
--	--	--	---

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	3 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		8 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	./.
Regelungen zur Anwesenheit	./.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Johannes Bellmann	Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann als Modul M5-UP im Studiengang Pädagogik des MEd GymGe anerkannt und verwendet werden.
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Educational Theory and Policy
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture or Seminar on Interconnections between Educational Theory and Educational Policy and Reform
	LV Nr. 2: Seminar on Special Aspects of Research in Educational Theory and Educational Policy, for instance: “Unintended Effects of Educational Policy and Governance” or “Utopian ideas in Education in historical Change

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	./.	./.
Inklusion (LP)	./.	./.

10	Sonstiges	
	Es müssen unter den Prüfungsleistungen, die im gesamten Studiengang zu erbringen sind, auch mindestens eine mündliche Prüfung und mindestens eine Klausur erbracht werden.	
Unterrichtsfach	Pädagogik	
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs	
Modul	Historische Bildungsforschung mit dem Schwerpunkt Deutsch-Amerikanische Bildungsgeschichte	
Modulnummer	M6-UP	

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	8 LP	
Workload (h) insgesamt	240h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist es, Wissen und Verständnis für die grundsätzliche Historizität aller Normen, Handlungsmuster und Institutionen auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung, Sozialisation und Lernen zu vertiefen. Das Modul fokussiert ausgewählte Aspekte der historischen Bildungsforschungen. Im Zentrum steht dabei die Deutsch-Amerikanische Bildungsgeschichte. Das Modul zielt auf eine spezialisierte Reflexionsfähigkeit, die an ausgewählten Lehr- und Forschungsschwerpunkten des Instituts geschult ist und die in der Breite anschlussfähig erweiterbar ist.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte können sich u.a. beziehen auf – Geschichtlichkeit von Werten, Normen, Handlungsmustern und Institutionen auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung, Sozialisation und Lernen, – Historischer Wandel, z.B. von Kindheit und Jugend, des Generationenverhältnisses und der Familienstruktur, der Schul- und Hochschulinstitutionen, – Geschichte des Bildungskanons, die Auswahl und Stellung der Unterrichtsfächer, – Disziplingeschichtliche Forschung zur Entstehung der modernen Erziehungswissenschaft, – Deutsch-Amerikanische Bildungsgeschichte, – der Aufklärung verpflichtete Ideale der Bildung, – Transatlantische Wertegemeinschaft und Bildung.	
Lernergebnisse	
Die Absolventen/innen des Moduls – besitzen einen grundlegenden Überblick über die Bildungsgeschichte der Moderne,	

– können anhand der Deutsch-Amerikanischen Bildungsgeschichte die Entwicklung einer in der Tradition der Aufklärung stehenden transatlantischen Wertegemeinschaft erläutern, – können theoretische Programme und abstrakte Theoriemodelle, die das moderne Selbstverständnis von Erziehung und Bildung prägen, aus konkreten historischen, politischen und gesellschaftlichen Situationen und Epochen herleiten, – können nach individuellen Schwerpunktsetzungen im Modul ausgewählte aktuelle Forschungs- und Entwicklungsbeiträge darstellen und erörtern, – sind in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse der Historischen Bildungsforschung in ihrer Relevanz für den Pädagogikunterricht zu reflektieren.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V/S	./.	Vorlesung oder Seminar zur Historizität auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung, z.B. „Geschichte der Bildungsinstitutionen“, „Geschichte der Jugend“, „Geschichte der Pädagogik“	P	30h/2 SWS	90h
2	S	./.	Seminar zu Theorien und Methoden der historischen Bildungsforschung	P	30h/2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
./.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es muss eine Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung oder eines Referats mit Ausarbeitung oder einer Hausarbeit erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, nach §2 Abs. 2 gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls obliegt der/dem jeweiligen Prüfenden. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.	gemäß § 2 Abs. 2 PO	1 oder 2	1/1

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		8/25 (32 %)	
Studienleistung(en)			
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Es muss eine Studienleistung nach Wahl gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der ersten Veranstaltungssitzung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Veranstaltung möglich sind.	gemäß § 3 Abs. 3 PO	1 oder 2 Die Studienleistung ist in der Veranstaltung zu erbringen, in der nicht die Prüfungsleistung erbracht wird.

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	3 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		8 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	./.	
Regelungen zur Anwesenheit	./.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Jürgen Overhoff	Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann als Modul M6-UP im Studiengang Pädagogik des MEd GymGe anerkannt und verwendet werden.	
Modulsprache(n)	Deutsch	

Modultitel englisch	History of Education with a special Focus on German-American Educational History
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture or Seminar in History of Education, for instance "History of Educational Institutions", "History of Childhood", "History of Education"
	LV Nr. 2: Seminar in Theory and Methods of Research in History of Education

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	./.	./.	./.
Inklusion (LP)	./.	./.	./.

10	Sonstiges		
	Es müssen unter den Prüfungsleistungen, die im gesamten Studiengang zu erbringen sind, auch mindestens eine mündliche Prüfung und mindestens eine Klausur erbracht werden.		

Unterrichtsfach	Pädagogik
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Pädagogik der frühen Kindheit
Modulnummer	M7-UP

1	Basisdaten		
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester		
Leistungspunkte (LP)	8 LP		
Workload (h) insgesamt	240h		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Status des Moduls (P/WP)	WP		

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist es, Wissen und Verständnis im Bereich der Pädagogik der frühen Kindheit als erziehungswissenschaftliche Teildisziplin und als pädagogisches Handlungsfeld zu entwickeln. Das Modul fokussiert ausgewählte Aspekte der Forschung und Handlungsfelder der Pädagogik der frühen Kindheit. Es zielt darin auf eine spezialisierte Reflexionsfähigkeit, die an ausgewählten Lehr- und Forschungsschwerpunkten des Instituts geschult ist und die in der Breite anschlussfähig erweiterbar ist.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte können sich u.a. beziehen auf – Historische Perspektiven und bildungsprogrammatische Grundlagen zur Pädagogik der frühen Kindheit (PdfK), – Kulturelle, institutionelle und strukturelle Rahmenbedingungen der PdfK, – Aktuelle Forschungsperspektiven und Diskurse zur PdfK,	

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es muss eine Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung oder eines Referats mit Ausarbeitung oder einer Hausarbeit erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, nach § 2 Abs. 2 gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls obliegt der/dem jeweiligen Prüfenden. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.	gemäß § 2 Abs. 2 PO	1 oder 2	1/1
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			8/25(32 %)		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Es muss eine Studienleistung nach Wahl gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der ersten Veranstaltungssitzung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Veranstaltung möglich sind.		gemäß § 3 Abs. 3 PO	1 oder 2 Die Studienleistung ist in der Veranstaltung zu erbringen, in der nicht die Prüfungsleistung erbracht wird.	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	3 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		8 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.		

Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	./.
Regelungen zur Anwesenheit	./.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Christina Huf	Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann als Modul M7-UP im Studiengang Pädagogik des MEd GymGe anerkannt und verwendet werden.
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Research Focus Early Childhood Education
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introductory Lecture / Seminar on Theory, Historical Perspectives, institutional and social Circumstances in the field of Early Childhood Education, for instance: "Historical Perspectives and Programmatic Basics in Early Childhood Education"
	LV Nr. 2: Seminar on Special Aspects of Research in Early Childhood Education or in the field of Practice and Professions of Early Childhood Education

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	./.	./.
Inklusion (LP)	./.	./.

10 Sonstiges	
	Es müssen unter den Prüfungsleistungen, die im gesamten Studiengang zu erbringen sind, auch mindestens eine mündliche Prüfung und mindestens eine Klausur erbracht werden.

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine wissenschaftliche Fragestellung und Problemstellung aus der Fachdidaktik Pädagogik oder einem anderen Teilgebiet der Erziehungswissenschaft selbständig wissenschaftsmethodisch zu bearbeiten und den Bearbeitungsprozess entsprechend den Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten zu dokumentieren und auszuwerten.	
Lehrinhalte	
Das Thema der Masterarbeit soll aus einem der im Pädagogikstudium studierten Module entwickelt werden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, im Rahmen der Masterarbeit ihre forschungsmethodischen Kompetenzen zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung themenbezogen und reflektiert einzusetzen und einen Forschungsbeitrag zur Erziehungswissenschaft zu leisten. Durch eine erfolgreich absolvierte Masterarbeit zeigt die/der Studierende die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung, zur Einhaltung der Regeln der in diesem Bereich geltenden wissenschaftlichen Methodik, zur Reflexion und kritischen Beurteilung der erarbeiteten Ergebnisse.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1		./.	Masterarbeit	P		540h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Masterarbeit betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	60 bis 70 Seiten		1/1
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			18/107		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
./.	./.			./.	./.

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	./.
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	./.
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	./.
Summe LP		18 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Es müssen mindestens zwei Module aus dem Pädagogikstudium im Masterstudiengang abgeschlossen sein.
Regelungen zur Anwesenheit	./.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Jörn Schützenmeister	Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann als Modul M8-UP im Studiengang Pädagogik des MEd GymGe anerkannt und verwendet werden.
Modulsprache(n)	./.
Modultitel englisch	Master Thesis

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	./.
---	-----

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	./.	./.
Inklusion (LP)	./.	./.

10	Sonstiges
	Die Masterarbeit kann studienbegleitend und nicht studienbegleitend angefertigt werden. Wird die Masterarbeit in Pädagogik nicht studienbegleitend angefertigt, beträgt die Bearbeitungszeit 4 Monate. Wird die Masterarbeit in Pädagogik studienbegleitend angefertigt, beträgt die Bearbeitungszeit 6 Monate. Die Masterarbeit gilt dann als studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

**Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Universität Münster
vom 21.10.2025**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 879 ff.), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsordnung vom 4. August 2025 (AB Uni 2025/29, S. 2409 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Studieninhalt (Module)

(1) Das Fach Pädagogik im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen

2 Pflichtmodule:

1. Modul M1-UP: „Fachdidaktik Pädagogik“,
2. Modul M2-UP: „Bildung, Kultur und Zivilisation“,

5 Wahlpflichtmodule des Wahlpflichtbereichs „Profilbereich“:

1. Modul M3-UP: „Schulische und außerschulische pädagogische Institutionen“,
2. Modul M4-UP: „Interkulturelle sowie Internationale und Vergleichende Erziehungswissenschaft“,
3. Modul M5-UP: „Bildungstheorie und Bildungsreform“,
4. Modul M6-UP: „Historische Bildungsforschung mit dem Schwerpunkt Deutsch-Amerikanische Bildungsgeschichte“,
5. Modul M7-UP: „Pädagogik der frühen Kindheit“,

des Weiteren das Wahlpflichtmodul:

1. Modul M8-UP: Masterarbeit.

(2) Innerhalb des Wahlpflichtbereiches mit den Modulen M3-UP bis M7-UP muss ein Modul erfolgreich abgeschlossen werden.

(3) Mit der Anmeldung zur ersten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt.

(4) Die Masterarbeit kann im Fach Pädagogik geschrieben werden.

- (5) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Prüfungsleistungen

- (1) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) Es sind die folgenden Prüfungsleistungen als Modulabschlussprüfung möglich:
- angeleitete Arbeit (mündlich 20 Minuten)
 - Forschungsarbeit (15-18 Seiten)
 - Beteiligung an Feldforschung (15-18 Seiten)
 - Hausarbeit (15-18 Seiten)
 - Klausur (60 oder 90 min)
 - Kombi-Klausur (2 x 60 Minuten bzw. 120 Minuten)
 - mündliche Prüfung (30 Minuten)
 - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (20 Minuten und 10 Seiten)
 - Simulation (30 Minuten)

Andere formale und inhaltliche Ausgestaltungen dieser Leistungen sind möglich, z.B. Projektdokumentation, Unterrichtsskizze, Medienprodukt, Fallstudie, Evaluationsstudie, Konzeption eines Bildungsangebots, Exposé, Essay. Der Umfang dieser Leistungen muss allerdings dem Umfang der in diesem Absatz oben konkreter aufgeführten Leistungen äquivalent sein. Weiteres zu den Prüfungsleistungen regeln die Modulbeschreibungen, welche Teil dieser Prüfungsordnung sind.

- (3) Es müssen unter den Prüfungsleistungen, die im Studiengang zu erbringen sind, auch mindestens eine mündliche Prüfung und mindestens eine Klausur erbracht werden.
- (4) Die Prüfung der in §2 (2) aufgeführten Leistungen kann in elektronischer Form erfolgen. In schriftlichen Prüfungen können Aufgaben mit freien und gebundenen Antwortformaten gestellt werden.
- (5) Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsergebnisse sollten für die Prüflinge transparent sein. Bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit gebundenem Antwortformat ist vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit freiem Antwortformat sollte der Erwartungshorizont zutreffender Antworten abgesteckt sein. Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist nochmals zu prüfen, ob die Prüfungsaufgaben

den in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnissen und Kompetenzen entsprechen. Ergibt diese Prüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind oder Anforderungen stellen, die die in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnisse und Kompetenzen übersteigen, so sind diese Aufgaben so zu berücksichtigen, dass kein Prüfling benachteiligt wird.

§ 2a

Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice)

- (1) Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
 der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (4) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 6 Satz 3 und Satz 4 Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 3 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen in den jeweils verbindlich angewählten Modulen können beliebig oft wiederholt werden, bis sie bestanden sind. Für das Bestehen der Studienleistungen sollen Studierenden von Lehrenden, die diese Studienleistungen abnehmen und prüfen, mindestens zwei Versuche (d.h. erster Versuch und ggf. ein Wiederholungsversuch) eingeräumt werden. Weitere Versuche können die Studierenden auch bei einem anderen Lehrenden bzw. im Zuge einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls unternehmen.
- (2) Studienleistungen müssen nicht, können aber benotet werden. Werden sie benotet, so dient die Note der Leistungsrückmeldung an die Studierenden. Noten für Studienleistungen werden aber bei der Bildung der Modulnoten und der Fachnote nicht berücksichtigt.
- (3) Im Verlauf des Studiums sind folgende Arten von Leistungen als Studienleistungen möglich:
 - Konstruktion eines Erhebungsinstruments (5-7 Seiten)
 - Datenauswertung und Interpretation (5-7 Seiten)
 - Konzeption einer Hausarbeit (5-7 Seiten)
 - Klausur (30 min)
 - Lerntagebuch (6-8 Seiten)
 - mündliche Prüfung (15 Minuten)
 - Portfolio (Sammlung von 2 Einzelprodukten, 5-7 Seiten)
 - Kurzreferat mit Thesenpapier (15 Minuten und 2 Seiten)
 - Rezension (3-5 Seiten)
 - Seminarreflexion (5-7 Seiten)
 - Übungszettel mit Aufgaben zur Veranstaltung (2/3 der gestellten Aufgaben)
 - Essay (5-7 Seiten)
 - Schriftliche Reflexion (5-7 Seiten)
 - Analyse einer Beispielstudie (5-7 Seiten)

Andere formale und inhaltliche Ausgestaltungen dieser Leistungen sind möglich: z.B. Projektdokumentation, Unterrichtsskizze, Medienprodukt, Fallstudie, Evaluationsstudie, Konzeption eines Bildungsangebots, Exposee. Der Umfang dieser Leistungen muss allerdings dem Umfang der in diesem Absatz oben konkreter aufgeführten Leistungen äquivalent sein. Es ist zu beachten, dass Studienleistungen den Umfang und die Dauer von Prüfungsleistungen deutlich unterschreiten sollten.

§ 4

Masterarbeit (Abschlussarbeit)

- (1) Sofern die Masterarbeit im Fach Pädagogik geschrieben wird, soll sie im Rahmen der Regelstudienzeit frühestens im 3. und in der Regel im 4. Studiensemester geschrieben werden. Das Thema der Masterarbeit wird ausgegeben, wenn mindestens das Pflichtmodul M1-UP und ein weiteres Modul im Studiengang Pädagogik erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 6 Monate. Die Masterarbeit gilt dann als studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (3) Das Studium nach der Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ vom 14.06.2019 und vom 10.02.2014 kann letztmalig am 29.03.2030 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen. Die Prüfungsordnung für das Fach Pädagogik zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ vom 14.06.2019 und vom 10.02.2014 (einschließlich der einschlägigen Änderungsordnung) werden mit Wirkung zum 29.03.2030 aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 6 der Universität Münster vom 02.7.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21.10.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang zur Fachprüfungsordnung MEd GymGe Pädagogik: Modulbeschreibungen

Pflichtbereich

Unterrichtsfach	Pädagogik
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschule
Modul	Fachdidaktik Pädagogik
Modulnummer	M1-UP

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul zielt auf die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten zur fachdidaktischen Erforschung und Entwicklung von Pädagogikunterricht. Hierbei werden Fragestellungen zur Diagnostik, Differenzierung und Inklusion zum Pädagogikunterricht forschungsdiskursbezogen fokussiert. Das Modul stellt die Fachdidaktik Pädagogik in ihrer Institutionalisierung und ihren vielfältigen Forschungszusammenhängen vor, zeigt aktuelle Forschungsstände und -perspektiven auf. Es fördert einen souveränen, kritisch-konstruktiven Umgang mit Forschungsbefunden, Diskursen in der Fachdidaktik Pädagogik und mit fachdidaktischen Theorien. Dadurch strebt es die Kompetenzen an, den Pädagogikunterricht anschlussfähig an Entwicklungen in der Erziehungswissenschaft, der pädagogischen Fachdidaktik und der pädagogischen Praxis zu halten sowie die Innovation von Pädagogikunterricht mitzugestalten und voranzutreiben. Es schafft konkrete Voraussetzungen für forschendes Lernen im Studienprojekt des Praxissemesters zum Pädagogikunterricht, für eine Masterarbeit innerhalb der Fachdidaktik Pädagogik und für eine weiterführende wissenschaftliche Qualifizierung innerhalb der pädagogischen Fachdidaktik. Das Modul erweitert Wissen und Fähigkeiten für die praktische Pädagogiklehrer/innentätigkeit. So zielt es auf die Fähigkeiten zur Leistungsmessung und -bewertung, zu Differenzierungs-, Förder- und Inklusionsmaßnahmen sowie zur Evaluation von Pädagogikunterricht. Dadurch werden Voraussetzungen für Studien und Vorhaben zum Pädagogikunterricht im Praxissemester erweitert.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte des Moduls beziehen sich u.a. auf – Leistungsmessung, -beurteilung und -dokumentation im Pädagogikunterricht, – Heterogenität und Diversität von Lerngruppen im Pädagogikunterricht, – Differenzierung, Individualisierung und Förderung im Pädagogikunterricht, u.a. auch im Hinblick auf die Umsetzung geschlechtersensibler Bildung, – Zielsetzungen, Gründe, Ansätze und Befunde zur Inklusion im Hinblick auf den Pädagogikunterricht, – Zusammenhang von Bildungsstandards, Evaluation und Qualitätsentwicklung des Pädagogikunterrichts,	

- zentrale Forschungs- und Entwicklungsfelder sowie darauf bezogene Diskurse zum Pädagogikunterricht,
- didaktische Praxisforschung und Unterrichtsentwicklung zum Pädagogikunterricht, u.a. im Hinblick auf Entwicklungsperspektiven zur Inklusion im Pädagogikunterricht und zum fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechnologien in einer digitalisierten Welt,
- Innovationstransfer von der Hochschule in den Pädagogikunterricht,
- Fachdidaktische Konzept-, Modell- und Theoriebildung zum Pädagogikunterricht,
- Kooperation und wissenschaftssystematische Aspekte der Fachdidaktik Pädagogik, insbesondere Verortung bezüglich der Teildisziplinen der Erziehungswissenschaft sowie bezüglich der Nachbardisziplinen der Erziehungswissenschaft, u.a. unter Berücksichtigung von Perspektiven der didaktischen Forschung zur Inklusion,
- die Geschichte, die Verbreitung und Institutionalisierung der Fachdidaktik Pädagogik.

Lernergebnisse

Die Studierenden

- verfügen über vertieftes Wissen zu lernbezogenen Beeinträchtigungen von Schüler/innen und können die sich aus ihnen ergebenden Anforderungen sowie Schwierigkeiten an einen inklusiven Pädagogikunterricht erläutern;
- können Ansätze inklusiven Unterrichts, zentrale Konzepte der Differenzierung und Individualisierung auf den Pädagogikunterricht übertragen und fachspezifisch erläutern, wobei sie in der Lage sind, die Heterogenität von Lerngruppen auch im Hinblick auf eine Vielzahl von Differenzlinien (Geschlecht, soziale Hintergründe, Vorhandensein/ Nichtvorhandensein lernbezogener Beeinträchtigungen, Zuwanderungsgeschichte usw.) sowie insb. die geschlechtersensible Bildung zu berücksichtigen;
- sind in der Lage, unterschiedliche Formen der Leistungserfassung und -bewertung im Pädagogikunterricht zu konzipieren und sie kritisch zu diskutieren; können diese in Beziehung zu Ansätzen der Inklusion, Differenzierung und Individualisierung setzen,
- sind in der Lage, den Zusammenhang zwischen Bildungsstandards, Leistungsmessung, Evaluation und Unterrichtsentwicklung im Pädagogikunterricht zu erörtern,
- kennen zentrale Forschungs- und Entwicklungsfelder sowie Diskursstränge in der Fachdidaktik Pädagogik,
- kennen Ansätze der Kompetenz-, Inhalts- und Methodenkonstitution zum Pädagogikunterricht,
- besitzen vertieftes Wissen zu Unterrichtskonzepten und -modellen aus der Fachdidaktik Pädagogik (u.a. Wissenschaftspropädeutisches und Berufspropädeutisches Konzept); sind in der Lage, ausgewählte fachdidaktische Konzepte und Modelle im Entwicklungs-, Forschungs- und Diskurszusammenhang zu erörtern,
- können Ansätze der Kompetenz-, Inhalts- und Methodenkonstitution der Fachdidaktik Pädagogik reflektieren,
- können die Forschung, Entwicklung und den Diskurs zu speziellen ausgewählten Themen in der Fachdidaktik Pädagogik bezüglich des Pädagogikunterrichts an Gymnasien und Gesamtschulen konkretisierend erläutern; können Forschung und Entwicklung zur Inklusion sowie zum Umgang mit den sich weiter entwickelnden Informations- und Kommunikationstechnologien in einer digitalisierten Welt im Hinblick auf den Pädagogikunterricht erläutern,
- können Fachdidaktik Pädagogik in ihrer Institutionalisierung und in wissenschaftstheoretischer Perspektive darstellen,
- sind in der Lage, die Relevanz ihrer forschungs- und innovationsbezogenen Qualifizierung sowie des forschenden Lernens in der Fachdidaktik Pädagogik für ihre spätere Tätigkeit im Pädagogiklehrer/innenberuf und für dessen Professionalisierung zu begründen.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit	Selbst-

					(h)/SWS	studium (h)
1	S	./.	Seminar zur Diagnostik, Förderung und Inklusion im Pädagogikunterricht	P	30h/2 SWS	60h
2	S	./.	Seminar zur Forschung und Entwicklung in der Fachdidaktik Pädagogik, z.B. „Pädagogische Perspektive des Pädagogikunterrichts“ oder „Jungen und Pädagogikunterricht“	P	30h/2 SWS	60h
3	V/S	./.	Vorlesung oder Seminar zur Systematisierung und Vertiefung von Theoriebildung und Entwicklung in der Fachdidaktik Pädagogik, z.B. Vorlesung „Diskurse und Forschung in der Fachdidaktik Pädagogik“ oder Seminar „Modellbildung und Unterrichtsentwicklung in der Fachdidaktik Pädagogik“	P	30h/2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
./.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es muss eine Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung entweder in Form einer Klausur (K) oder einer mündlichen Prüfung (M) erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, nach § 2 Abs. 2 gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls obliegt der/dem jeweiligen Prüfenden. Der/Die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche dieser Prüfungsleistungen bei ihm/ihr möglich ist. In der Vorlesung wird in der Regel auch eine Klausur angeboten. Die Studierenden können aus dem jeweils aktuellen Angebot der Prüfungsformen wählen.	K: 90 min M: 30 min gem. § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung	3	1/1
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			10/25 (40 %)		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.

1	Es muss eine Studienleistung in Form von einem Essay (E) oder einer schriftlichen Reflexion (sR) oder eine vergleichbare von der/dem Dozenten/in festgelegte Studienleistung gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der ersten Veranstaltungssitzung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Veranstaltung möglich sind.	E, sR: 5-7 Seiten gem. § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung	1
2	Es muss eine Studienleistung in Form von einem Referat mit Thesenpapier (RT) oder eine vergleichbare von der/dem Dozenten/in festgelegte Studienleistung (VL) gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der ersten Veranstaltungssitzung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Veranstaltung möglich sind.	gemäß § 3 Abs. 3 PO: RT: 15 min und 2 Seiten	2

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		10 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Für den Abschluss des Moduls M1-UP „Fachdidaktik Pädagogik“ ist das erfolgreich abgeschlossene Studium des Moduls B21 „Einführung in die Fachdidaktik Pädagogik“ im Studiengang Erziehungswissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor an der Universität Münster oder ein erfolgreiches Studium in der Fachdidaktik Pädagogik im Umfang von 5 LP Voraussetzung, welches dem Modul B21 (Einführung in die Fachdidaktik Pädagogik) des Studiengangs Erziehungswissenschaft im Zwei-Fach-BA an der Universität Münster adäquat ist. Studierende, die keine entsprechenden Voraussetzungen besitzen, müssen das Modul B21 (Einführung in die Fachdidaktik Pädagogik) aus dem Bachelor-Studium im Rahmen von Angleichungsstudien nachstudieren.
Regelungen zur Anwesenheit	./.

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester		
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Jörn Schützenmeister	Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann als Modul M1-UP im Master of Education BK Pädagogik anerkannt und verwendet werden.		
Modulsprache(n)	Deutsch		
Modultitel englisch	Didactics of the Subject Educational Science		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar "Diagnostics, Encouragement and Inclusion in the Subject Educational Science"		
	LV Nr. 2: Seminar "Research and Innovation in Didactics of the Subject Educational Science", for example "Pedagogical Perspective in the Subject Educational Science" or "Boys and male Students in the Subject Educational Science"		
	LV Nr. 3: Lecture or Seminar for Systematization and Consolidation of Knowledge about Didactical Theory-Progress and about the Development of Teaching in the Subject Educational Science, for example: Lecture "Didactical Discourses and Research in Didactics of the Subject Educational Science" or Seminar "Development of Didactical Models and Innovation of Teaching in the Subject Educational Science"		

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 3 LP, LV Nr. 2: 3 LP, LV Nr. 3: 4LP	Modul gesamt: 10 LP	
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 2 LP, LV Nr. 3: 1 LP	Modul gesamt: 3 LP	

10	Sonstiges		
	Es müssen unter den Prüfungsleistungen, die im gesamten Studiengang zu erbringen sind, auch mindestens eine mündliche Prüfung und mindestens eine Klausur erbracht werden.		

Unterrichtsfach	Pädagogik
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Bildung, Kultur und Zivilisation
Modulnummer	M2-UP

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	7 LP
Workload (h) insgesamt	210h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist es, auf dem Boden geistes- und sozialwissenschaftlicher Theorien die Determinanten ebenso wie die Unbestimmbarkeit von Bildung in der Moderne kenntlich sowie die geschichtliche, aktuelle und zukunftsbezogene Bedeutung von Bildung für kulturelle und zivilisatorische Entwicklungsprozesse deutlich zu machen.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte beziehen sich auf – doppelte Perspektive auf Bildung: Bildung als subjektive Aneignung von Werken und Artefakten von Kultur und Hochkultur, Kultur und Zivilisation als Teil und Ergebnis von individueller und gesellschaftlicher Bildung, – gesellschaftliche Transformation und Innovation von Bildung, – Bildung als Theorie- und Reflexionsform, – Bildung in der Varianz ihrer symbolischen, habitualisierten (auch stereotypisierten) und institutionalisierten Objektivierungen, – ihrer kulturellen und gesellschaftlichen Vermittlung beispielsweise über die Medien von Wissenschaft, Kunst, Religion, Beruf, Alltag sowie anderen sozialen Erscheinungsformen, – Bildungsgeschichtliche und bildungstheoretische Diskurse, – Bildungssoziologie.	
Lernergebnisse	
Die Absolventen/innen des Moduls – kennen unterschiedliche Bildungstheorien, – kennen zentrale bildungssoziologische, bildungstheoretische und bildungshistorische Diskurse und können Beiträge zu diesen wissenschaftstheoretisch verorten, – können auf dem Boden unterschiedlicher Zugriffsweisen (z.B. bildungstheoretischer, bildungsgeschichtlicher und bildungssoziologischer Art) soziale Phänomene der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft im Bereich von Bildung, Kultur und Zivilisation analysieren und kommunikativ transparent machen, – sind in der Lage, durch Anwendung entsprechender Referenztheorien die Abhängigkeit gesellschaftlicher Transformation und Innovation von Bildung herauszuarbeiten,	

- haben mit Blick auf die Institution und Organisation des Bildungswesens die Fähigkeit, die Abhängigkeit gesellschaftlicher Transformation und Innovation von Bildung in ihrer Bedeutung für das Leben in der wissenschaftlichen Zivilisation zu erkennen und zu evaluieren.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V/S	./.	Vorlesung oder Seminar zur Bildungstheorie, Bildungsgeschichte und Bildungssoziologie, z.B. Vorlesung „Bildungstheoretische und bildungsgeschichtliche Diskurse“	P	30h/2 SWS	60h
2	V/S	./.	Vertiefende Vorlesung oder vertiefendes Seminar zu ausgewählten Aspekten von Bildung im Zusammenhang von Kultur und Zivilisation, z.B. Seminar „Bildung und Öffentlichkeit“	P	30h/2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Für die Lehrveranstaltung 2 werden in jedem Wintersemester zwei Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten angeboten, von denen Studierende eine wählen können.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es muss eine Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung entweder in Form einer Hausarbeit, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, nach § 2 Abs. 2 gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls obliegt der/dem jeweiligen Prüfenden. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.	gemäß § 2 Abs. 2 PO	1 oder 2	1/1
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			7/25 (28 %)		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Es muss eine Studienleistung nach Wahl gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung erbracht werden.		gemäß § 3 Abs. 3 PO	1 oder 2	

	Der/die jeweilige Lehrende gibt in der ersten Veranstaltungssitzung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Veranstaltung möglich sind.		Die Studienleistung ist in der Veranstaltung zu erbringen, in der nicht die Prüfungsleistung erbracht wird.
--	--	--	---

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		7 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	./.
Regelungen zur Anwesenheit	./.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Jürgen Overhoff	Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann als Modul M2-UP im Master of Ed. BK Pädagogik anerkannt werden
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	Education, Culture, Civilization
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture or Seminar on the Educational Theory, Educational History and Educational Sociology
	LV Nr. 2: Lecture or Seminar on the Special Aspects in Education in the connection with Culture and Civilization, for example "Education and the public sphere"

9	LZV-Vorgaben		
	Fachdidaktik (LP)	./.	./.
	Inklusion (LP)	./.	./.

10	Sonstiges		
	Es müssen unter den Prüfungsleistungen, die im gesamten Studiengang zu erbringen sind, auch mindestens eine mündliche Prüfung und mindestens eine Klausur erbracht werden.		

Wahlpflichtbereich „Profilierung“,

1 Modul aus M3-UP bis M7-UP

Unterrichtsfach	Pädagogik
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Schulische und außerschulische pädagogische Institutionen
Modulnummer	M3-UP

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester
	Leistungspunkte (LP)	8 LP
	Workload (h) insgesamt	240h
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil	
	Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
	Ziel des Moduls ist es, das Wissen über Strukturen, Prozesse und Zielsetzungen von pädagogischen Organisationen zu vertiefen. Ein besonderes Interesse gilt den Kooperationen und Vernetzungen von Einrichtungen innerhalb und zwischen unterschiedlichen Aufgabenfeldern mit dem Ziel, pädagogische und sozialpädagogische Professionalität zu fördern und die Qualität der Dienstleistung zu entwickeln. Ausgehend vom Grundlagenwissen zu „Organisation und Profession“ sollen hier exemplarisch – in theoretischer Reflexion wie in der Analyse einschlägiger empirischer Forschung – Modelle der Zusammenarbeit von Organisationen mit (in weitem Sinne) pädagogischen und sozialpädagogischen Zielsetzungen analysiert und im Hinblick auf ihr Potential oder ihre Probleme bewertet werden.	
	Lehrinhalte	
	Die Lehrinhalte können sich u.a. beziehen auf – Organisationstheorien, – Professionstheorien, – Theorie und Praxis der Organisationsentwicklung, Change-Management, – Steuerungsmodelle, Governance,	

– Rechtliche Grundlagen (sozial)pädagogischer Arbeit, – Theorien und Praxis von Kooperation und Netzwerkbildung, – Gemeinsamkeiten und Differenzen unterschiedlicher pädagogischer Organisationen und den dort tätigen Professionen, – Evaluation, Qualitätsentwicklung und Organisationsentwicklung, – Bildungsplanung und Bildungsökonomie.
Lernergebnisse
Die Absolventen/innen des Moduls – haben einen Einblick in Rechtgrundlagen und organisationale Bedingungen von Einrichtungen des Bildungs- und Sozialwesens, – lernen die Vielfalt schulischer und außerschulischer pädagogischer Organisationen kennen sowie die jeweiligen professionellen Kompetenzen, – können Differenzen zwischen Organisationen beschreiben und erklären sowie Möglichkeiten der Vernetzung und Kooperation abschätzen, – können vor dem Hintergrund von Theorien von Organisation und Profession Prozesse der Leistungserbringung exemplarisch analysieren, – können Organisationkonzepte beschreiben, die der Qualitätsentwicklung der Leistungserbringung dienen, – können nach persönlicher Schwerpunktsetzung im Modul ausgewählte Theorien aus mindestens zwei der folgenden Theoriebereiche wiedergeben und reflektieren: Organisations- und Organisationsentwicklungstheorie, Professionstheorie, Schul- und Schulentwicklungstheorie, Theorien außerschulischer Institutionen, Netzwerktheorie, – können ausgewählte aktuelle Forschungs- und Entwicklungsprojekte in zwei der folgenden Bereiche beschreiben: „Management, Evaluation, Qualitätsentwicklung“; „Schulforschung und -entwicklung mit Blick auf Kooperation“; „Pädagogische Organisationsforschung und -entwicklung außerhalb der Schulpädagogik“; „Pädagogische Professionsforschung“; „Bildungsökonomie“, „Governance“, – sind in der Lage, ein Evaluationsdesign für bildungs- oder sozialpädagogische Programme zu skizzieren, die schulische und außerschulische pädagogische Einrichtungen vernetzen, – können ausgewählte der im Modul behandelten Themen mit Bezug auf den Pädagogikunterricht und seinen Bildungsauftrag reflektieren.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V/S	./.	Vorlesung oder Seminar zu übergreifenden Aspekten schulischer und außerschulischer pädagogischer Organisationen (Qualität, Wandel, Organisationsentwicklung, Kooperation, Bildungsmanagement, Bildungsökonomie etc.) oder Vorlesung oder Seminar zur Organisation von Schule und Schulwesen als offene Systeme (Schulkonzepte mit der Zielsetzung von Kooperation, Steuerung im Schulwesen usw.)	P	30h/2 SWS	90h
2	S	./.	Seminar zur Vernetzung und Kooperation von schulischen und	P	30h/2 SWS	90h

			außerschulischen pädagogischen Organisationen oder Seminar zu einer außerschulischen pädagogischen Organisation und ihrem Potential zur Zusammenarbeit im erweiterten pädagogischen Feld			
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
./.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es muss eine Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung oder eines Referats mit Ausarbeitung oder einer Hausarbeit erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, nach § 2 Abs. 2 gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls obliegt der/dem jeweiligen Prüfenden. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.	gemäß § 2 Abs. 2 PO	1 oder 2	1/1
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			8/25 (32 %)		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Es muss eine Studienleistung nach Wahl gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der ersten Veranstaltungssitzung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Veranstaltung möglich sind.		gemäß § 3 Abs. 3 PO	1 oder 2 Die Studienleistung ist in der Veranstaltung zu erbringen in der nicht die Prüfungsleistung erbracht wird.	

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	3 LP

Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		8 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.

Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	./.	
Regelungen zur Anwesenheit	./.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Sebastian Wachs	Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann als Modul M3-UP im Master of Ed. BK Pädagogik anerkannt und verwendet werden.	
Modulsprache(n)	Deutsch	
Modultitel englisch	Organizations in the educational sector	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture or Seminar "School and further Educational Organizations" or "School System and the Organization of School as open systems"	
	LV Nr. 2: Seminar "School and further Educational Organizations" or "Educational Organizations beside Schools"	

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	./.	./.
Inklusion (LP)	./.	./.

10	Sonstiges	
	Es müssen unter den Prüfungsleistungen, die im gesamten Studiengang zu erbringen sind, auch mindestens eine mündliche Prüfung und mindestens eine Klausur erbracht werden.	

Unterrichtsfach	Pädagogik
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Interkulturelle sowie Internationale und Vergleichende Erziehungswissenschaft
Modulnummer	M4-UP

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	8 LP
Workload (h) insgesamt	240h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist es, Wissen und Verständnis fokussierter Aspekte von Interkultureller, Internationaler und Vergleichender Erziehungswissenschaft zu vermitteln. Durch die Fokussierungen soll das Wissen zu den Zusammenhängen zwischen Bildung, pädagogischem Handeln und Kultur/Gesellschaft im Hinblick auf Prozesse der Pluralisierung von Migrationsgesellschaften sowie auf Globalisierung und Internationalisierung bezüglich zentraler Differenzlinien, insbesondere der Bildungsungleichheit und sozialen Heterogenität exemplarisch vertieft werden. Hierbei wird die Fähigkeit zum Vergleich von Bildung und pädagogischem Handeln in verschiedenen kulturellen und institutionellen Kontexten in internationaler Perspektive ausgebildet. Das Modul zielt auf eine spezialisierte Reflexionsfähigkeit, die an einzelnen ausgewählten Lehr- und Forschungsschwerpunkten des Instituts geschult ist und die in der Breite anschlussfähig erweiterbar ist.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte können sich u.a. beziehen auf – Bedeutung von Pluralität (Sozialstatus, Geschlecht, Sprache, Ethnizität, Staatsangehörigkeit usw.) und deren pädagogische Relevanz, – Migration und Bildung, – Theorien und Konzepte interkultureller Bildung, „Diversity-Education“ sowie Bildungsgerechtigkeit, Bildungspolitische Strategien und Ansätze interkultureller Öffnung, – Theorien und Konzepte vergleichender Forschung, wie z.B. „Educational Transfer“, „Educational Governance“, – Internationale Dimension in Bildungswesen in Hinblick auf Bildungspraxis, -forschung und -politik, – Pädagogisches Handeln in migrationsbedingt interkulturellen und pluralen Gesellschaften, – Bildung und Erziehung in internationalen Kontexten, – Forschungsansätze und -methoden der Interkulturellen und Internationalen und Vergleichenden Erziehungswissenschaft.	
Lernergebnisse	
Die Absolventen/innen des Moduls – verstehen Grundbegriffe und ausgewählte Theorien sowie Konzepte der Interkulturellen sowie Internationalen und Vergleichenden Erziehungswissenschaft (IIVE) und können diese erläutern,	

- können konkret Erscheinungsformen von Pluralität, insbesondere soziale Heterogenität und Bildungsungleichheit und deren Anforderungen an pädagogisches Handeln vor der Folie von Theorien analysieren,
- sind zu reflektierten Denkbewegungen innerhalb durch Internationalisierung und durch Migration sowie Pluralisierung geprägten pädagogischen Kontexten in der Lage,
- können nach individuellen Schwerpunktsetzungen im Modul ausgewählte aktuelle Forschungs- und Entwicklungsbeiträge der IIVE darstellen und erörtern,
- können wissenschaftssystematische Überlegungen zur IIVE begründen,
- sind in der Lage, internationale Dimensionen von Erziehung und Bildung zu erörtern,
- kennen die Methoden IIVE und können Bildung und Erziehung in unterschiedlichen institutionellen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedingungen in internationaler Perspektive an Kriterien orientiert miteinander vergleichen und darauf begründete Schlussfolgerungen ziehen,
- sind in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse der Interkulturellen sowie der Internationalen und Vergleichenden Erziehungswissenschaft in ihrer Relevanz für den Pädagogikunterricht zu reflektieren.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V/S	./.	Vorlesung oder Seminar zu Grundbegriffen, Theorien und Methoden der IIVE	P	30h/2 SWS	90h
2	S	./.	Seminar zur Forschung und Entwicklung in der IIVE	P	30h/2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
./.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es muss eine Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung oder eines Referats mit Ausarbeitung oder einer Hausarbeit erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, nach § 2 Abs. 2 gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls obliegt der/dem jeweiligen Prüfenden. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.	gemäß § 2 Abs. 2 PO	1 oder 2	1/1

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		8/25 (32 %)	
Studienleistung(en)			
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Es muss eine Studienleistung nach Wahl gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der ersten Veranstaltungssitzung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Veranstaltung möglich sind.	gemäß § 3 Abs. 3 PO	1 oder 2 Die Studienleistung ist in der Veranstaltung zu erbringen, in der nicht die Prüfungsleistung erbracht wird.

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	3 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		8 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	./.	
Regelungen zur Anwesenheit	./.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Marcello Parreira do Amaral	Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann als Modul M4-UP im Master of Ed. BK Pädagogik anerkannt und verwendet werden.	
Modulsprache(n)	Deutsch	
Modultitel englisch	Intercultural and International Comparative Educational Research	

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture or Seminar on the Theory and Research methods in Intercultural, International and Comparative Educational Research
	LV Nr. 2: Seminar on the Research in Intercultural, International and Comparative Educational Research

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	./.	./.
Inklusion (LP)	./.	./.

10	Sonstiges	
	Es müssen unter den Prüfungsleistungen, die im gesamten Studiengang zu erbringen sind, auch mindestens eine mündliche Prüfung und mindestens eine Klausur erbracht werden.	

Unterrichtsfach	Pädagogik
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Bildungstheorie und Bildungsreform
Modulnummer	M5-UP

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	8 LP
Workload (h) insgesamt	240h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Aufbauend auf Kenntnissen und Fähigkeiten zur Theorie und Geschichte der Bildung und Erziehung wird an historischen und aktuellen Fallbeispielen das Verhältnis von Bildungstheorie und Bildungsreform und ihre jeweiligen Bezüge zu wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Praxen und Diskursen vertiefend analysiert und reflektiert. Hierdurch wird die Fähigkeit entwickelt, Bildungsreformen im Hinblick auf ihre bildungstheoretischen und gesellschaftspolitischen Hintergrundannahmen untersuchen und beurteilen zu können. Das Modul zielt auf eine spezialisierte Reflexionsfähigkeit, die an ausgewählten Lehr- und Forschungsschwerpunkten des Instituts geschult ist und die in der Breite anschlussfähig erweiterbar ist.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte können sich u.a. beziehen auf – Aufgaben, Probleme und Perspektiven der Bildungstheorie im Kontext der Erziehungswissenschaft, – Veränderung von bildungstheoretischen Leitkonzepten im Zuge gesellschaftlichen Wandels, – Leitkonzepte von Bildungsreformen, Bildungsrevolutionen und Bildungsutopien, – bildungstheoretische und gesellschaftspolitische Hintergrundannahmen von Reformprogrammen, – Reformdiskurse und Reforminstrumente.	
Lernergebnisse	
Die Absolventen/innen des Moduls – verfügen über grundlegende Kenntnisse historischer wie aktueller Entwicklungen in Bildungstheorie und Bildungsreform, – können wissenschaftliche und öffentliche Bildungsdiskurse ideen- und sozialgeschichtlich einordnen, – können nach individuellen Schwerpunktsetzungen ausgewählte aktuelle Forschungsbeiträge zu bildungspolitischen Fragestellungen darstellen und kritisch diskutieren, – können Beziehungen zwischen Theorie und Reform, (wissenschaftlichem) Wissen und (bildungspolitischer) Macht reflektieren, – sind in der Lage, Zusammenhänge von Bildungstheorien und Bildungsreformen in ihrer Relevanz für den Pädagogikunterricht zu reflektieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V/S	./.	Vorlesung oder Seminar zum Zusammenhang von Bildungstheorie und Bildungsreform	P	30h/2 SWS	90h
2	S	./.	Seminar zu einem auf aktuelle Forschung und Entwicklung bezogenen Aspekten/Gegenstand im Bereich von Bildungstheorie und Bildungsreform, z.B. „Nicht-intendierte Effekte von Steuerung im Bildungswesen“, „Bildungsutopien im historischen Wandel“	P	30h/2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
./.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es muss eine Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung oder eines Referats mit Ausarbeitung oder einer Hausarbeit erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, nach § 2 Abs. 2 gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls obliegt der/dem jeweiligen Prüfenden. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind	gemäß § 2 Abs. 2 PO	1 oder 2	1/1
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			8/25 (32 %)		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Es muss eine Studienleistung nach Wahl gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der ersten Veranstaltungssitzung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Veranstaltung möglich sind.		gemäß § 3 Abs. 3 PO	1 oder 2 Die Studienleistung ist in der Veranstaltung zu erbringen, in der	

			nicht die Prüfungsleistung erbracht wird.
--	--	--	---

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	3 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		8 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden		

6	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	./.		
Regelungen zur Anwesenheit	./.		

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Johannes Bellmann	Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann als Modul M5-UP im Master of Ed. BK Pädagogik anerkannt und verwendet werden.		
Modulsprache(n)	Deutsch		
Modultitel englisch	Educational Theory and Policy		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture or Seminar on Interconnections between Educational Theory and Educational Policy and Reform		
	LV Nr. 2: Seminar on Special Aspects of Research in Educational Theory and Educational Policy, for instance: "Unintended Effects of Educational Policy and Governance" or "Utopian ideas in Education in historical Change"		

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	./.	./.	./.

Inklusion (LP)	./.	./.
----------------	-----	-----

10	Sonstiges
	Es müssen unter den Prüfungsleistungen, die im gesamten Studiengang zu erbringen sind, auch mindestens eine mündliche Prüfung und mindestens eine Klausur erbracht werden.

Unterrichtsfach	Pädagogik
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Historische Bildungsforschung mit dem Schwerpunkt Deutsch-Amerikanische Bildungsgeschichte
Modulnummer	M6-UP

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	8 LP
Workload (h) insgesamt	240h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist es, Wissen und Verständnis für die grundsätzliche Historizität aller Normen, Handlungsmuster und Institutionen auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung, Sozialisation und Lernen zu vertiefen. Das Modul fokussiert ausgewählte Aspekte der historischen Bildungsforschungen. Im Zentrum steht dabei die Deutsch-Amerikanische Bildungsgeschichte. Das Modul zielt auf eine spezialisierte Reflexionsfähigkeit, die an ausgewählten Lehr- und Forschungsschwerpunkten des Instituts geschult ist und die in der Breite anschlussfähig erweiterbar ist.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte können sich u.a. beziehen auf – Geschichtlichkeit von Werten, Normen, Handlungsmustern und Institutionen auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung, Sozialisation und Lernen, – Historischer Wandel, z.B. von Kindheit und Jugend, des Generationenverhältnisses und der Familienstruktur, der Schul- und Hochschulinstitutionen, – Geschichte des Bildungskanons, die Auswahl und Stellung der Unterrichtsfächer, – Disziplingeschichtliche Forschung zur Entstehung der modernen Erziehungswissenschaft, – Deutsch-Amerikanische Bildungsgeschichte, – der Aufklärung verpflichtete Ideale der Bildung, – Transatlantische Wertegemeinschaft und Bildung.	
Lernergebnisse	
Die Absolventen/innen des Moduls – besitzen einen grundlegenden Überblick über die Bildungsgeschichte der Moderne,	

- können anhand der Deutsch-Amerikanischen Bildungsgeschichte die Entwicklung einer in der Tradition der Aufklärung stehenden transatlantischen Wertegemeinschaft erläutern,
- können theoretische Programme und abstrakte Theoriemodelle, die das moderne Selbstverständnis von Erziehung und Bildung prägen, aus konkreten historischen, politischen und gesellschaftlichen Situationen und Epochen herleiten,
- können nach individuellen Schwerpunktsetzungen im Modul ausgewählte aktuelle Forschungs- und Entwicklungsbeiträge darstellen und erörtern,
- sind in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse der Historischen Bildungsforschung in ihrer Relevanz für den Pädagogikunterricht zu reflektieren.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V/S	./.	Vorlesung oder Seminar zur Historizität auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung, z.B. „Geschichte der Bildungsinstitutionen“, „Geschichte der Jugend“, „Geschichte der Pädagogik“	P	30h/2 SWS	90h
2	S	./.	Seminar zu Theorien und Methoden der historischen Bildungsforschung	P	30h/2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
./.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es muss eine Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung oder eines Referats mit Ausarbeitung oder einer Hausarbeit erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, nach § 2 Abs. 2 gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls obliegt der/dem jeweiligen Prüfenden. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.	gemäß § 2 Abs. 2 PO	1 oder 2	1/1
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			8/25 (32 %)		
Studienleistung(en)					

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Es muss eine Studienleistung nach Wahl gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der ersten Veranstaltungssitzung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Veranstaltung möglich sind.	gemäß § 3 Abs. 3 PO	1 oder 2 Die Studienleistung ist in der Veranstaltung zu erbringen, in der nicht die Prüfungsleistung erbracht wird.

5	Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	3 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP	
Summe LP		8 LP	
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden			

6	Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	./.		
Regelungen zur Anwesenheit	./.		

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Jürgen Overhoff	Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann als Modul M6-UP im Master of Ed. BK Pädagogik anerkannt und verwendet werden.		
Modulsprache(n)	Deutsch		
Modultitel englisch	History of Education with a special Focus on German-American Educational History		

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture or Seminar in History of Education, for instance “History of Educational Institutions”, “History of Childhood”, “History of Education
	LV Nr. 2: Seminar in Theory and Methods of Research in History of Education

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	./.	./.	./.
Inklusion (LP)	./.	./.	./.

10	Sonstiges		
	Es müssen unter den Prüfungsleistungen, die im gesamten Studiengang zu erbringen sind, auch mindestens eine mündliche Prüfung und mindestens eine Klausur erbracht werden.		

Unterrichtsfach	Pädagogik
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Pädagogik der frühen Kindheit
Modulnummer	M7-UP

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	8 LP	
Workload (h) insgesamt	240h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist es, Wissen und Verständnis im Bereich der Pädagogik der frühen Kindheit als erziehungswissenschaftliche Teildisziplin und als pädagogisches Handlungsfeld zu entwickeln. Das Modul fokussiert ausgewählte Aspekte der Forschung und Handlungsfelder der Pädagogik der frühen Kindheit. Es zielt darin auf eine spezialisierte Reflexionsfähigkeit, die an ausgewählten Lehr- und Forschungsschwerpunkten des Instituts geschult ist und die in der Breite anschlussfähig erweiterbar ist.	
Lehrinhalte	
Die Lehrinhalte können sich u.a. beziehen auf – Historische Perspektiven und bildungsprogrammatische Grundlagen zur Pädagogik der frühen Kindheit (PdfK), – Kulturelle, institutionelle und strukturelle Rahmenbedingungen der PdfK, – Aktuelle Forschungsperspektiven und Diskurse zur PdfK,	

– Lernen, Bildung und deren pädagogische Förderung in der frühen Kindheit, – PdfK und Erziehungswissenschaft, wissenschaftssystematische Einordnung, – Handlungsfelder im Bereich der PdfK, – Ausgewählte Kindheitstheorien und ausgewählte Theorien für professionelles Handeln innerhalb von Handlungsfeldern im Bereich der PdfK, – Konzepte und Kompetenzen frühpädagogischen Handelns.
Lernergebnisse
Die Absolventen/innen des Moduls – verfügen über einen Überblick zur Geschichte, zu kulturellen, institutionellen und strukturellen Rahmenbedingungen und zu grundlegenden Theorien der PdfK, – können Lern- und Bildungsprozesse im frühen Kindesalter in gesellschaftlichen, kulturellen und institutionellen Kontexten auf Theorien bezogen reflektieren, – besitzen einen Überblick über den Forschungsstand und die Forschungsperspektiven zur PdfK, – können nach individuellen Schwerpunktsetzungen im Modul entweder ausgewählte aktuelle Forschungs- und Entwicklungsbeiträge darstellen, erörtern und in ihrer Relevanz für praktisches pädagogisches Handeln reflektieren oder ausgewählte Kindheitstheorien sowie ausgewählte Theorien und Konzepte professionellen Handelns im Bereich der PdfK darstellen, erörtern und aus ihnen Implikationen und Perspektiven für die Forschung im Bereich der PdfK entwerfen, – sind in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Pädagogik der frühen Kindheit in ihrer Relevanz für den Pädagogikunterricht zu reflektieren.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V/S	./.	Einführende Vorlesung oder einführendes Seminar zu Theorien, historischen Perspektiven und Rahmenbedingungen in der PdfK, z.B. „Historische Perspektiven und bildungsprogrammatische Grundlagen“ oder „Kindheitstheorien	P	30h/2 SWS	90h
2	S	./.	Seminar zu einem ausgewählten Aspekt/Thema im Bereich disziplinorientierter Forschung oder im Bereich zu Handlungsfeldern und Professionalisierung, z.B. „Forschung zur Bildungsförderung in der frühen Kindheit“, „Bereichsspezifische Handlungsfelder in der Pädagogik der frühen Kindheit“	P	30h/2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
./.						

4 Prüfungskonzeption	
Prüfungsleistung(en)	

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Es muss eine Prüfungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung oder eines Referats mit Ausarbeitung oder einer Hausarbeit erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, nach § 2 Abs. 2 gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls obliegt der/dem jeweiligen Prüfenden. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistungserbringung bei ihm/ihr möglich sind.	gemäß § 2 Abs. 2 PO	1 oder 2	1/1
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			8/25 (32 %)		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Es muss eine Studienleistung nach Wahl gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung erbracht werden. Der/die jeweilige Lehrende gibt in der ersten Veranstaltungssitzung bekannt, welche Arten der Studienleistungserbringung in seiner/ihrer Veranstaltung möglich sind.			gemäß § 3 Abs. 3 PO	1 oder 2 Die Studienleistung ist in der Veranstaltung zu erbringen, in der nicht die Prüfungsleistung erbracht wird.

5	Zuordnung des Workloads	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	3 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
Summe LP		8 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten: – Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	./.	
Regelungen zur Anwesenheit	./.	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Christina Huf	Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul kann als Modul M7-UP im Master of Ed. BK Pädagogik anerkannt und verwendet werden.		
Modulsprache(n)	Deutsch		
Modultitel englisch	Research Focus Early Childhood Education		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introductory Lecture / Seminar on Theory, Historical Perspectives, institutional and social Circumstances in the field of Early Childhood Education, for instance: "Historical Perspectives and Programmatic Basics in Early Childhood Education"		
	LV Nr. 2: Seminar on Special Aspects of Research in Early Childhood Education or in the field of Practice and Professions of Early Childhood Education		

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	./.	./.	./.
Inklusion (LP)	./.	./.	./.

10	Sonstiges		
	Es müssen unter den Prüfungsleistungen, die im gesamten Studiengang zu erbringen sind, auch mindestens eine mündliche Prüfung und mindestens eine Klausur erbracht werden.		

Unterrichtsfach	Pädagogik
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschule
Modul	Masterarbeit (Abschlussarbeit)
Modulnummer	M8-UP

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	18 LP
Workload (h) insgesamt	540h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine wissenschaftliche Fragestellung und Problemstellung aus der Fachdidaktik Pädagogik oder einem anderen Teilgebiet der Erziehungswissenschaft selbständig wissenschaftsmethodisch zu bearbeiten und den Bearbeitungsprozess entsprechend den Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten zu dokumentieren und auszuwerten.	
Lehrinhalte	

Das Thema der Masterarbeit soll aus einem der im Pädagogikstudium studierten Module entwickelt werden.

Lernergebnisse

Die Studierenden sind in der Lage, im Rahmen der Masterarbeit ihre forschungsmethodischen Kompetenzen zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung themenbezogen und reflektiert einzusetzen und einen Forschungsbeitrag zur Erziehungswissenschaft zu leisten. Durch eine erfolgreich absolvierte Masterarbeit zeigt die/der Studierende die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Problembearbeitung, zur Einhaltung der Regeln der in diesem Bereich geltenden wissenschaftlichen Methodik, zur Reflexion und kritischen Beurteilung der erarbeiteten Ergebnisse.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1		./.	Masterarbeit	P		540h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Masterarbeit betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	60 bis 70 Sei- ten		1/1
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			18/107		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
./.	./.			./.	./.

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	./.
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	./.
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	18 LP
Summe LP		18 LP
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. – Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.		

Die Leistungspunkte für das Modul werden erst **vergeben**, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Es müssen mindestens zwei Module aus dem Pädagogikstudium im Masterstudiengang abgeschlossen sein.	
Regelungen zur Anwesenheit	./.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Jörn Schützenmeister	Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Modul wird als Modul M8-UP des Studiengangs Pädagogik im Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs anerkannt.	
Modulsprache(n)	./.	
Modultitel englisch	Master Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	./.	

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	./.	./.
Inklusion (LP)	./.	./.

10	Sonstiges
	Die Masterarbeit kann studienbegleitend und nicht studienbegleitend angefertigt werden. Wird die Masterarbeit in Pädagogik nicht studienbegleitend angefertigt, beträgt die Bearbeitungszeit 4 Monate. Wird die Masterarbeit in Pädagogik studienbegleitend angefertigt, beträgt die Bearbeitungszeit 6 Monate. Die Masterarbeit gilt dann als studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

**Zehnte Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Pharmazie an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung
vom 25. Juni 2003
vom 17. November 2025**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie aufgrund von § 8 Abs. 3 Nr. 2, Nr. 7 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 25. Juni 2003 (AB Uni 2003/10, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch die Neunte Änderungsordnung vom 6. Oktober 2022 (AB Uni 2022/41, S. 3929 ff.), wird wie folgt geändert:

1. **In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.**
2. **In der Inhaltsübersicht sowie im Paragraphenteil wird ein neuer § 11c (Prüfende und Beisitzende) eingefügt:**

„§ 11c Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für Prüfungsleistungen die Prüfenden. Er kann die Bestellung auf die*den Vorsitzenden oder auf das zuständige Prüfungsamt delegieren. Die Bestellung der Beisitzer*innen erfolgt durch die jeweils zuständigen Prüfer*innen.

(2) Prüfer*in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur*zum Beisitzer*in kann nur bestellt werden, wer den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können Korrekturassistent*innen im Auftrag der Prüfer*innen Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines Beisitzer*in abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die*der Prüfer*in die*den Beisitzer*in zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der*dem Prüfer*in und der*dem Beisitzer*in zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer* einem Prüfer*in bewertet.

(7) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines letzten Versuchs gemäß § 11 Absatz 6 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Das Ergebnis der Prüfungsleistung errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.

(8) Im Übrigen gilt § 63 Abs. 4 HG NRW.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Universität Münster vom 22. Oktober 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetz NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Promotionsordnung

für den Fachbereich Mathematik und Informatik der Universität Münster vom 17.11.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Promotionsordnung für den Fachbereich Mathematik und Informatik erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Promotionsverfahren am Fachbereich Mathematik und Informatik

- § 1 Zweck der Promotion und akademischer Grad
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 5 Einschreibung
- § 6 Betreuer*innen
- § 7 Grundsätze der Promotionsbetreuung und Möglichkeiten bei Konfliktfällen
- § 8 Dissertation
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Terminfestsetzung für die mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der mündlichen Prüfung
- § 15 Wiederholung von Promotionsleistungen
- § 16 Entscheidung über die Promotion und Gesamtbeurteilung
- § 17 Vollziehung der Promotion
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Promotionsurkunde
- § 20 Verweigerung der Promotion
- § 21 Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Erneuerung des Doktordiploms

II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht

- § 25 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht
- § 26 Abkommen
- § 27 Aufenthaltsdauer und Einschreibung
- § 28 Dissertation
- § 29 Betreuung
- § 30 Gutachter*innen
- § 31 Mündliche Prüfung
- § 32 Vollziehung der Promotion
- § 33 Veröffentlichung der Dissertation
- § 34 Promotionsurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

I. Promotionsverfahren am Fachbereich Mathematik und Informatik

§ 1

Zweck der Promotion und akademischer Grad

- (1) Durch die Promotion sollen die Kandidat*innen ihre über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.
- (2) Durch die Promotion erlangen die Kandidat*innen den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. philosophiae, abgekürzt Dr. phil.).

§ 2

Promotionsleistungen

- (1) Der Doktorgrad wird vom Fachbereich auf Grund von Promotionsleistungen verliehen. Diese besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).
- (2) Die Promotion kann auch als interdisziplinäre Promotion (Promotion mit einem fächerübergreifenden Thema) durchgeführt werden. Im letzteren Fall erfolgt sie unter Beteiligung eines weiteren Fachbereichs der Universität Münster. Der Schwerpunkt des Themas muss inhaltlich im Fachbereich Mathematik und Informatik liegen.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat setzt einen Promotionsausschuss ein. Dem Promotionsausschuss gehören an:
 1. Der*die Dekan*in oder ein*e Prodekan*in als Vorsitzende*n sowie drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung mit beratender Stimme,
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) Der Promotionsausschuss führt das Promotionsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten außer der Festlegung des Gesamtprädikats. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses übertragen.
- (3) Geschäftsstelle des Promotionsausschusses bzw. der*des Vorsitzenden des Promotionsausschusses ist das Prüfungsamt der Fachbereiche der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten.

§ 4

Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudium am Fachbereich Mathematik und Informatik setzt
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG NRW voraus. Im Falle der Promotion zum Dr. phil. soll dabei ein Master in Mathematik bzw. Informatik oder einem anderen einschlägigen Studienfach, ein Master of Education für das Lehramt in einem am Fachbereich ansässigen Fach oder ein mit b) oder c) vergleichbarer Abschluss vorliegen.
- (2) Einschlägige Abschlüsse an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den Abschlüssen nach Absatz (1) a) - c) bestehen.
- (3) Vor Aufnahme des Promotionsstudium müssen die Kandidat*innen einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium beim Promotionsausschuss einreichen. Dem Antrag ist eine Betreuungsvereinbarung sowie beglaubigte Kopien der entsprechenden Abschlusszeugnisse beizufügen.
- (4) Über die Anerkennung der Abschlüsse nach Absatz (1) a), b), c), die angemessenen, die Promotion vorbereitenden Studien gemäß b) und dem Nichtbestehen wesentlicher Unterschiede gemäß Absatz (2), in allen Zweifelsfällen sowie über Ausnahmen von dem Erfordernis gemäß Absatz (1) a) bis c) entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann diese Entscheidungen der*dem Vorsitzenden übertragen.

§ 5

Einschreibung

Die Einschreibung in das Promotionsstudium richtet sich nach der Einschreibeordnung der Universität Münster in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Betreuer*innen

- (1) Die Betreuer*innen eines Promotionsvorhabens werden in der Betreuungsvereinbarung festgehalten. Es können ein oder zwei Betreuer*innen benannt werden. Ihren Betreuer*innen haben die Kandidat*innen auf Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben.
- (2) Die erste Betreuungsperson (Erstbetreuer*in) gehört dem folgenden Personenkreis an:
 - a) habilitierte oder berufene (§ 37 HG), hauptberuflich am Fachbereich Mathematik und Informatik tätige Personen;

- b) habilitierte Angehörige oder habilitierte Mitglieder des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Universität Münster, die an einer Forschungseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Universität Münster tätig sind;
 - c) habilitierte oder berufene (§ 37 HG), hauptberuflich tätige Mitglieder eines anderen Fachbereichs der Universität Münster;
 - d) entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professor*innen des Fachbereichs Mathematik und Informatik sowie aus dem Fachbereich ausgeschiedene Professor*innen in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit an der Universität Münster;
 - e) Nachwuchsgruppenleiter*innen, die am Fachbereich Mathematik und Informatik tätig sind, die die Berufungsfähigkeit für eine Juniorprofessur nachweisen und auf Vorschlag des Promotionsausschusses vom Fachbereichsrat als Erstbetreuer*in zugelassen wurden.
- (3) Gehört die erste Betreuungsperson zum Personenkreis nach Absatz (2) e), so ist ein*e Zweitbetreuer*in zu benennen, die bzw. der aus dem in Absatz (2) a)-c) genannten Personenkreis stammt. Gehört die erste Betreuungsperson zum Personenkreis nach Absatz (2) a) – d) so kann bei einer Dissertation mit zwei Betreuer*innen die zweite Betreuungsperson auch ein eine einschlägige Qualifikation besitzendes Mitglied einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung sein.
- (4) Im Falle einer interdisziplinären Dissertation in Zusammenarbeit mit einem anderen Fachbereich der Universität Münster sind abweichend von Absatz (1) Satz 2 in jedem Fall zwei Betreuer*innen zu benennen. Die erste Betreuungsperson ist am Fachbereich Mathematik und Informatik zu benennen. Die zweite Betreuungsperson (Zweitbetreuer*in) ist im anderen Fachbereich zu benennen und muss eine am anderen Fachbereich habilitierte oder dorthin berufene (§37 HG) Person sein, die dort hauptberuflich beschäftigt ist. Insbesondere findet bei interdisziplinären Dissertationen in Zusammenarbeit mit einem anderen Fachbereich der Universität Münster Absatz (3) Satz 2 keine Anwendung.
- (5) Über Ausnahmen zu den Absätzen (2) bis (4) entscheidet die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 7

Grundsätze der Promotionsbetreuung und Möglichkeiten bei Konfliktfällen

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen Betreuer*innen und Doktorand*in während des Promotionsvorhabens erfolgt mit dem Ziel der wissenschaftlichen Befähigung der Doktorand*in zu selbständiger Forschung und berücksichtigt dabei insbesondere die „Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Münster“ und den Code of Conduct der Universität Münster.
- (2) Erstbetreuer*in und Doktorand*in besprechen zu Beginn der Promotion welche weiteren Aspekte ihrer Zusammenarbeit für den Erfolg des Promotionsvorhabens wichtig sind. Etwaige Zweitbetreuer*innen sollen dabei nach Möglichkeit eingebunden werden.
- (3) Für Konfliktfälle zwischen Betreuer*innen und Doktorand*innen stehen abhängig von der Art des Konfliktes universitätsweit und fachbereichsintern verschiedene Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Doktorand*innen und Betreuer*innen werden ermutigt, sich bei Beratungs- oder Unterstützungsbedarf an passende Anlaufstellen zu wenden.
- (4) Bei länger anhaltenden Konfliktfällen wird auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden eine im Einvernehmen mit den Betreuer*innen gewählte, passende Anlaufstelle der Universität in den Konfliktbewältigungsprozess einbezogen.

- (5) Sollte keine passende Anlaufstelle gefunden werden oder aufgrund eines Konfliktes eine formale Aufhebung des Betreuungsverhältnisses notwendig sein, so ist der Promotionsausschuss hierüber zu informieren. Im Fall der Auflösung unterstützt der Promotionsausschuss auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden bei der Suche nach einer anderen Betreuungsmöglichkeiten. Details über den Konflikt werden dem Promotionsausschuss nur auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden und nur insoweit keine anderweitigen rechtlichen Vorgaben dem entgegenstehen mitgeteilt.

§ 8

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll die Fähigkeit der Kandidat*innen zu selbstständiger Forschung und angemessener schriftlicher Darstellung der Ergebnisse belegen. Die Dissertation muss im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. rer. nat. ein Thema aus einem Gebiet der Mathematik oder der Informatik, im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. phil. ein primär geistes- oder gesellschaftswissenschaftliches Thema aus dem Bereich der Mathematik oder Informatik oder der Mathematik- oder Informatikdidaktik behandeln, z.B. zur Geschichte der Mathematik oder der Informatik, der Philosophie der Mathematik oder Informatik oder der Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens von Mathematik oder Informatik.
- (2) Das Thema der Dissertation soll von den Kandidat*innen im Einvernehmen mit ein oder zwei Betreuer*innen gewählt und die Arbeit unter deren Betreuung in der Regel in einem Institut der Universität Münster durchgeführt werden.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (4) Vorveröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die in die Dissertation eingehen sollen, sind zulässig. Als Vorveröffentlichung im Sinne dieser Ordnung zählen insbesondere:
 - a. Publikationen, die in einem Publikationsorgan mit Peer-Review publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurden.
 - b. Preprints mit persistentem Identifikator (z.B. DOI/Digital Object Identifier), die auf einer fachspezifisch üblichen Preprint-Plattform (z.B. arxiv.org) öffentlich zugänglich gemacht wurden.
 Im Übrigen sind die Absätze (5) bis (10) zu beachten.
- (5) Die Dissertation kann als Monographie oder kumulativ abgefasst werden.
- (6) Im Falle einer Monographie muss zu Beginn der Dissertation geeignet dargestellt werden, ob und, wenn ja, welche Vorveröffentlichungen von Forschungsergebnissen der*des Kandidat*in in die Dissertation eingegangen sind und auf welche Art Inhalte aus diesen Vorveröffentlichungen in die Dissertation aufgenommen wurden.
- (7) Im Falle einer kumulativen Dissertation besteht die Arbeit aus mindestens drei separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden Vorveröffentlichungen von denen mindestens zwei Vorveröffentlichungen i.S.d. Absatz (4) a) sind. Die kumulative Dissertation muss eine übergreifende Einführung und Diskussion der Arbeit mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Vorveröffentlichungen und eine allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse enthalten. Die kumulative Dissertation muss eine Leistung darstellen, die in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gemäß (1) und (6) gleichwertig ist.
- (8) Sind die nach den Absätzen (6) oder (7) genutzten Vorveröffentlichungen von zwei oder mehr Autor*innen verfasst worden, so muss der Eigenanteil der Kandidat*innen an den

Vorveröffentlichungen mit Einreichung der Dissertation geeignet dargestellt werden. Es soll zudem eine schriftliche Bestätigung der Koautor*innen, dass der Eigenanteil korrekt angegeben wurde, eingereicht werden. Bei Vorveröffentlichungen mit mehr als zwei Koautor*innen soll die Bestätigung von mindestens zwei Koautor*innen eingereicht werden. Eine Vorveröffentlichung in Mehrautor*innenschaft kann auch Teil mehrerer Dissertationen sein.

- (9) Auch für publikationsbasierte Dissertationen nach den Absätzen (6) und (7) ist eine Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 18 erforderlich. Es ist dabei Aufgabe der Doktorand*innen zu beachten, dass etwaige Vereinbarungen mit den jeweiligen wissenschaftlichen Zeitschriften, Verlagen etc. einer Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 18 nicht entgegenstehen.
- (10) Mindestens ein Gutachten muss von einer externen Person eingeholt werden, die weder Betreuungsperson nach § 6 ist noch als Koautor*in einer Vorveröffentlichung gemäß § 8 Absatz (4) bis (8) auftaucht. Eine Person gilt als extern, wenn sie nicht dem Personenkreis nach § 6 Absatz (2) angehört. Alle Gutachter*innen beurteilen die Dissertation eigenständig und unabhängig von den die Vorveröffentlichungen betreffenden Peer-Review Verfahren der Publikationsorgane.

§ 9

Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt einen Antrag voraus. Den in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren haben die Kandidat*innen schriftlich an die*den Dekan*in des Fachbereichs zu richten.
- (2) Der Antrag muss das Thema der Dissertation und die zu Beginn des Promotionsstudiums abgeschlossene Betreuungsvereinbarung enthalten. Im Fall einer interdisziplinären Dissertation sind ggf. beide Betreuungsvereinbarungen beizulegen.
- (3) Die Kandidat*innen müssen mit dem Antrag eine Dissertation vorlegen, die in dieser Form noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist.
- (4) Die Dissertation ist zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zeitgleich mit der Dissertation einzureichen. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Promotionsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffinden von Übereinstimmungen abgeglichen werden. Die*der Kandidat*in fügt ihrem*seinen Antrag eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr*ihm dies bekannt ist und sie*er dem zustimmt.
- (5) Dem Antrag sind weiter beizufügen:
 - 1. Vier Exemplare der Dissertation, die eine Zusammenfassung enthalten muss. Die Bindung bzw. Heftung muss derart sein, dass ein nachträgliches Hinzufügen oder Entfernen von Seiten (wie z.B. bei einer Spiralbindung) nicht möglich ist. Durch Bekanntgabe auf der Homepage des Prüfungsamtes kann die Anzahl der einzureichenden Druckexemplare auf weniger als vier verringert werden.
 - 2. Eine schriftliche Versicherung über frühere Promotionsversuche und gegebenenfalls deren Ergebnisse.
 - 3. Eine schriftliche Versicherung, dass die*der Kandidat*in die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt, dass sie*er alle in Anspruch genommenen Quellen

- und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat (§ 9 Absatz (3)).
4. Eine Erklärung die*der Kandidat*in, für den Fall, dass sie*er für die Disputation den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt (§ 12 Absatz (1)).
 5. Eine Erklärung die*der Kandidat*in, dass sie*er nicht wegen eines Verbrechens, zu dem sie*er ihre*seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist.
 6. Im Falle einer interdisziplinären Promotion mit einem anderen Fachbereich der Universität Münster ist dem Gesuch zusätzlich beizufügen:
 - a) eine Erklärung der*des Dekan*in des anderen Fachbereichs, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird und dass diese im Fachbereich Mathematik und Informatik erfolgen soll,
 - b) eine Erklärung eines Mitglieds des anderen Fachbereichs, dass sie*er bereit ist, die Dissertation zu begutachten,
 - c) ein Nachweis über das Studium am anderen Fachbereich im Umfang von mindestens einem Semester.
 - (6) Darüber hinaus sollen die Kandidat*innen mindestens zwei Semester in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach oder einer entsprechenden Fachdidaktik studiert haben, sofern dies nicht bereits durch die Abschlüsse, die zur Zulassung zum Promotionsstudium geführt haben, abgedeckt ist. Im Falle einer interdisziplinären Dissertation soll ferner mindestens ein Semester im anderen Fachgebiet studiert worden sein.
 - (7) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von den Kandidat*innen zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
 - (8) Aufgrund des Antrages und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Kandidat*innen zum Promotionsverfahren.
 - (9) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die in den Absätzen (1) bis (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Über Ausnahmen von den unter Absatz (1) bis (6) genannten Voraussetzungen entscheidet der Promotionsausschuss.
 - (10) Versagt der Promotionsausschuss die Zulassung, so ist dies den Kandidat*innen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel können die Kandidat*innen den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen.
 - (11) Der Promotionsausschuss kann die in den Absätzen (8) bis (10) genannten Entscheidungen der*dem Vorsitzenden übertragen.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

- (1) Im Falle einer nicht interdisziplinären Promotion bestellt die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses – in der Regel in Absprache mit den Betreuer*innen – mindestens zwei Gutachter*innen:
 - a. Gutachter*innen kommen aus dem in § 6 (2) angegebenen Personenkreis oder sind ein eine einschlägige Qualifikation besitzendes Mitglied einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung. Über Ausnahmen entscheidet die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
 - b. Ein*e Gutachter*in ist die erste Betreuungsperson (Erstbetreuer*in) der Dissertation.

- c. Eine*r der Gutachter*innen muss eine am Fachbereich Mathematik und Informatik der Universität Münster habilitierte oder berufene (§ 37 HG NRW) Person sein, die am Fachbereich hauptberuflich beschäftigt ist.

Im Falle einer interdisziplinären Promotion bestellt die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses in der Regel die zweite Betreuungsperson (Zweitbetreuer*in) der Dissertation aus dem anderen beteiligten Fachbereich als zweite Gutachter*in.

Bei der Bestellung der Gutachter*innen ist weiterhin § 8 Absatz (10) zu beachten.

- (2) Alle Gutachter*innen haben dem*der Dekan*in möglichst innerhalb eines Monats nach Bestellung ein eingehend begründetes Gutachten über die Dissertation vorzulegen, die Annahme oder Ablehnung zu empfehlen und im Falle der Annahme der Dissertation eines der folgenden Prädikate, das in die Gesamtbeurteilung (§ 16) einfließt, vorzuschlagen:

- summa cum laude ("eine herausragende Leistung")
- magna cum laude ("eine sehr gute Leistung")
- cum laude („eine gute Leistung“
- rite („eine genügende Leistung“)

Für die Prädikate "magna cum laude" und "cum laude" sind zur besseren Differenzierung die Zusätze "plus" und "minus" zulässig.

- (3) Im Falle der Empfehlung zur Ablehnung der Dissertation durch eine*n oder mehrere (aber nicht alle) Gutachter*innen, werden die Gutachten den Kandidat*innen zur Verfügung gestellt. Die Kandidat*innen haben in diesem Falle 6 Monate, um eine korrigierte Fassung der Dissertation einzureichen. Die Gutachter*innen legen daraufhin auf Basis der korrigierten Fassung einmalig erweiterte Gutachten vor. Im Falle der erneuten Ablehnung der Dissertation durch eine*n oder mehrere (aber nicht alle) Gutachter*innen bestimmt die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses in Absprache mit den zuständigen Fachvertreter*innen eine*n weitere*n Gutachter*in gemäß den Bestimmungen des Absatzes (1), die*der ebenfalls ein Gutachten gemäß Absatz (2) erstellt. Empfiehlt das weitere Gutachten die Ablehnung der Arbeit, so gilt die Arbeit insgesamt als zur Ablehnung empfohlen. Andernfalls gilt die Arbeit insgesamt als zur Annahme empfohlen.
- (4) Nach Erstellung aller Gutachten ist den habilitierten oder berufenen Mitgliedern des Fachbereichs (§ 37 HG) Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. Dieser Umlauf kann auch in digitaler Form durchgeführt werden.
- (5) Empfehlen die Gutachter*innen die Annahme der Dissertation (oder gilt die Dissertation gemäß Absatz (3) Satz 6 als zur Annahme empfohlen) und erfolgt innerhalb des Einsichtszeitraums kein mit einer Begründung versehener Einspruch eines habilitierten oder berufenen Mitglieds des Fachbereichs, so ist die Dissertation angenommen.
- (6) Empfehlen die Gutachter*innen die Ablehnung der Dissertation (oder gilt die Dissertation gemäß Absatz (3) Satz 5 als zur Ablehnung empfohlen) und erfolgt innerhalb des Einsichtszeitraums kein mit einer Begründung versehener Einspruch eines habilitierten oder berufenen Mitglieds des Fachbereichs, so ist die Dissertation abgelehnt.
- (7) Erfolgt innerhalb des Einsichtszeitraumes durch ein habilitiertes oder berufenes Mitglied des Fachbereichs
- a) ein begründeter Einspruch gegen die Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder
 - b) ein begründeter Einwand gegen die in den Gutachten vorgeschlagenen Prädikate
- entscheidet nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreter*innen abschließend der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern. Er kann dazu auch eine

Überprüfung durch auswärtige Gutachter*innen und/oder eine Überarbeitung der Dissertation veranlassen.

- (8) Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt alsbald die Kandidat*innen von der Annahme und gegebenenfalls über die im Absatz (7) gemachten Auflagen bzw. von der Ablehnung der Dissertation. Im letzteren Fall unter Hinweis auf die Bestimmungen über die Wiederholbarkeit der Promotionsleistung (§ 15) sowie unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine abgelehnte Arbeit wird mit allen Gutachten zu den Akten des Fachbereichs genommen.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission der jeweiligen Kandidat*innen wird von der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt und besteht aus folgenden Personen:
- a. Die erste Betreuungsperson (Erstbetreuer*in) der Dissertation als Prüfer*in;
 - b. Mindestens zwei weiteren Prüfer*innen, die aus dem in § 6 (2) angegebenen Personenkreis stammen oder eine einschlägige Qualifikation besitzende Mitglieder einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung sind. Gutachter*innen oder Zweitbetreuer*innen können dabei als Prüfer*innen bestellt werden.
 - c. dem*der Dekan*in oder eine*r Prodekan*in des Fachbereichs als Vorsitz.

Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

- (2) Mindestens zwei Prüfer*innen müssen hauptberufliche*r Professor*in am Fachbereich Mathematik und Informatik der Universität Münster sein.
- (3) Im Falle einer interdisziplinären Promotion bestellt die*der Vorsitzende die Prüfer*innen gemäß Absatz (1) und (2) sowie eine*n weitere*n Prüfer*in aus dem anderen beteiligten Fachbereich. Diese*r ist in der Regel Zweitbetreuer*in der Arbeit am anderen Fachbereich.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird in Form einer in der Regel öffentlichen Disputation durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist von den Kandidat*innen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu beantragen.
- (2) In begründeten Fällen kann die Disputation als Online-Prüfung oder hybride Prüfung durchgeführt werden, sofern alle von der Promotionsordnung für eine ordnungsgemäße Durchführung festgelegten Anforderungen erfüllt werden und die Kandidat*innen sowie die beteiligten Prüfer*innen ihr Einverständnis erklären. Die Durchführung der mündlichen Prüfung als Online-Prüfung oder hybride Prüfung ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die mündliche Prüfung zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll eigenes vermerkt werden.
- (3) Die Disputation, die die Prüfer*innen mit den Kandidat*innen führen, ist ein wissenschaftliches Prüfungsgespräch, in dem Themen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, behandelt werden. Die Disputation beginnt mit einem

Vortrag der Kandidat*innen über ihre Dissertation, der die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen soll.

- (4) Den Vorsitz bei der Disputation führt ein*e Prüfer*in. Die Gesamtdauer der Disputation soll etwa 60 - 90 Minuten betragen. Über den Gang der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüfer*innen zu unterzeichnen ist.
- (5) Auch wenn die Disputation unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, haben alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen und habilitierten Mitglieder des Fachbereiches das Recht, der Prüfung als Zuhörer*in ohne Rederecht beizuwohnen.

§ 13

Terminfestsetzung für die mündliche Prüfung

- (1) Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt einen Termin für die mündliche Prüfung fest und lädt die Mitglieder der Prüfungskommission und die Kandidat*innen zur Prüfung ein.
- (2) Die Prüfungstermine werden den Mitgliedern des Fachbereichs durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die mündliche Prüfung muss spätestens sechs Monate, nachdem die Kandidat*innen über die Annahme der Dissertation informiert worden sind, abgelegt sein. Haben die Kandidat*innen sich der Prüfung bis dahin nicht unterzogen, so gilt diese als nicht bestanden. Im Falle einer Verzögerung oder Unterbrechung mit triftigem Grund (z.B. Mutterschutz/Elternzeit, Erkrankung der Kandidat*innen oder Prüfer*innen), so hat die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

§ 14

Beurteilung der mündlichen Prüfung

Die Note für die Disputation wird von den an der Disputation beteiligten Prüfer*innen gemeinsam festgelegt. Die Prädikate sind gemäß § 10 Absatz (2) zu wählen. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note „rite“ erreicht wurde.

§ 15

Wiederholung von Promotionsleistungen

- (1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. Gemäß § 9 Absatz (5) Nr. 2 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.
- (2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens nach sechs Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden; sie muss spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der zuvor nicht bestandenen mündlichen Prüfung abgelegt sein. Eine Wiederholungsprüfung wird in der Regel bei denselben Prüfer*innen abgelegt.

§ 16

Entscheidung über die Promotion und Gesamtbeurteilung

- (1) Aus den Noten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung wird im Anschluss an die Disputation das Gesamtprädikat nach den Regeln der Absätze (2) bis (3) festgelegt. Das Gesamtprädikat kann lauten:
 - summa cum laude
 - magna cum laude
 - cum laude
 - rite.
- (2) Das Gesamtprädikat "summa cum laude" darf nur vergeben werden, wenn
 1. diese Beurteilung von allen Gutachter*innen für die Dissertation vergeben und
 2. die Disputation mit „summa cum laude“ bewertet wurde.
- (3) In allen anderen Fällen gilt: Bei zwei Gutachten, fließen die Gutachten sowie die Disputation zu je einem Drittel ein. Sind mehr als zwei Gutachten eingeholt worden, so sind sie untereinander gleich zu gewichten, ohne den Anteil der Disputation an der Gesamtnote zu schmälern. Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so ist bei einer Ziffer hinter dem Komma, die größer als fünf ist, auf den nächsten Notenwert auf- und andernfalls abzurunden. Eine Abrundung auf „summe cum laude“ ist nicht möglich.

§ 17

Vollziehung der Promotion

Ist die mündliche Prüfung bestanden, promoviert der*die Dekan*in die Kandidat*innen zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat., Doctor rerum naturalium) bzw. Doktor der Philosophie (Dr. phil., Doctor philosophiae) und nimmt ihnen dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie jederzeit bestrebt sein wollen, den ihnen verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer wissenschaftlichen Arbeit und in ihrer Lebensführung dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen. Dabei wird den Kandidat*innen eine Bescheinigung über die bestandene Promotionsprüfung, die die Gesamtbeurteilung enthält (§ 16), überreicht. Die Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Dissertation veröffentlicht ist. Dies soll innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag der bestandenen Disputation erfolgen. Die Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn die erste Betreuungsperson (Erstbetreuer*in) der Dissertation schriftlich bestätigt, dass sie mit der Veröffentlichung der Dissertation in der vorliegenden Fassung einverstanden ist. Auf Antrag der Kandidat*innen oder der ersten Betreuungsperson entscheidet der*die Dekan*in über eine Verlängerung der genannten Frist. Wird die genannte Frist nicht eingehalten, ohne dass ein Verlängerungsantrag gestellt und genehmigt wird, oder wird eine verlängerte Frist nicht eingehalten, so verfallen die mit der Prüfung erlangten Rechte.
- (2) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein:
 1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;

2. Druck des wesentlichen Inhalts der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften oder Büchern;
 3. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.
- (3) Die Kandidat*innen müssen die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitätsbibliothek der Universität Münster sicherstellen, indem sie der Universitätsbibliothek eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergeben. Hierzu teilt das Promotionsprüfungsamt des Fachbereichs Mathematik und Informatik den Kandidat*innen aktuelle Informationen in Form eines Merkblattes aus. Über die erfolgte Ablieferung legen die Kandidat*innen dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universitätsbibliothek vor.

§ 19

Promotionsurkunde

- (1) Sind die Bedingungen gemäß § 18 erfüllt, haben die Kandidat*innen die Promotionsleistungen erbracht. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die die Gesamtbeurteilung nach § 16 enthält. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, von der/dem Dekan*in eigenhändig unterzeichnet und den Kandidat*innen übergeben.
- (2) Erst nach Erhalt der Promotionsurkunde haben die Kandidat*innen das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 20

Verweigerung der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich Kandidat*innen beim Nachweis der Promotionsleistungen einer groben Täuschung schuldig gemacht haben oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlicherweise als erfüllt angenommen worden sind, erklärt der Fachbereichsrat nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig. Der Beschluss ist zu begründen und den betroffenen Kandidat*innen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 21

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der verliehene Doktorgrad ist auf Beschluss des Fachbereichsrates zu entziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist.
Er kann auch auf Beschluss des Fachbereichsrates entzogen werden, wenn
 - die Promovierten wegen eines vorsätzlich begangenen wissenschaftsrelevanten Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind oder
 - die Promovierten wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre wissenschaftliche Qualifikation missbraucht haben.
- (2) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion (§ 23).

§ 22**Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch**

Gegen belastende Entscheidungen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 23**Ehrenpromotion**

Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c. bzw. Dr. phil. h.c.) wird von mindestens zwei hauptberuflichen Professor*innen des Fachbereichs Mathematik und Informatik gestellt. Wird der Dr. rer. nat. h.c. bzw. Dr. phil. h.c. für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates. Wird der Dr. rer. nat. h.c. bzw. Dr. phil. h.c. für außerordentliche Verdienste verliehen, bedarf es der einstimmigen Zustimmung der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 24**Erneuerung des Doktordiploms**

Das Doktordiplom kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder wegen einer besonders engen Verbindung der Jubilare mit der Universität angebracht erscheint.

II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht

§ 25

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht

Der Fachbereich Mathematik und Informatik verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht.

§ 26**Abkommen**

Zu dem in § 25 genannten Zweck ist zwischen der Universität Münster und der anderen Hochschule eine Vereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten des Verfahrens und des Zusammenwirkens geregelt sind. Dabei sind die formalen Regularien der Universität Münster zu beachten. In der Vereinbarung muss geregelt werden, dass die Universität Münster mindestens paritätisch an dem Verfahren (z.B. bei der Besetzung der Prüfungskommission) beteiligt wird. Es können bezüglich der praktischen Durchführung (z.B. Anzahl von Betreuer*innen oder Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission) gegenüber der Promotionsordnung – unter Beachtung der folgenden Absätze – veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.

§ 27

Aufenthaltsdauer und Einschreibung

Die Einschreibung in das Promotionsstudium an der Universität Münster richtet sich nach der Einschreibeordnung der Universität Münster in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufenthalte an der Universität Münster und der anderen Hochschule sollte in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und mindestens ein Jahr pro Hochschule betragen.

§ 28

Dissertation

Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 29

Betreuung

- (1) Betreuer*innen der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Mathematik und Informatik und des Fachbereichs der Partneruniversität.

§ 30

Gutachter*innen

- (1) Die Dissertation wird von jeweils mindestens einem prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs Mathematik und Informatik und des Fachbereichs der Partneruniversität begutachtet.
- (2) Für die Sprache der Gutachten gilt § 28 entsprechend.

§ 31

Mündliche Prüfung

- (1) Die Form der mündlichen Prüfung als Disputation gemäß § 12 wird im Partnerschaftsabkommen vereinbart.
- (2) Für die Sprache der Disputation gilt § 28 entsprechend.

- (3) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Prüfer*innen.

§ 32

Vollziehung der Promotion

Für die Vollziehung der Promotion auf Seite der Universität Münster gilt § 17 entsprechend, wobei das erforderliche Gelöbnis auch auf anderem Wege als durch Handschlag abgenommen werden kann, um den besonderen organisatorischen Umständen eines Promotionsverfahrens in Zusammenarbeit mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland Rechnung zu tragen.

§ 33

Veröffentlichung der Dissertation

Für die Veröffentlichung der Dissertation gilt auf Seiten der Universität Münster § 18 entsprechend.

§ 34

Promotionsurkunde

Auf Seiten der Universität Münster gilt § 19 entsprechend. Zum Abschluss des Verfahrens wird vonseiten der Universität Münster und der anderen Hochschule entweder eine gemeinsame oder jeweils eine eigene Urkunde verliehen, die dann nur in Verbindung mit der jeweils anderen Promotionsurkunde gültig ist. In jedem Fall muss angegeben werden, dass der Dokortitel auf der Grundlage einer erfolgreichen gemeinsamen Promotion an der Universität Münster und der anderen Hochschule verliehen wurde.

III. Schlussbestimmungen

§ 35

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Kandidat*innen, die den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren mit den Dissertationsexemplaren (s. § 9 Abs. 1 und 3) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einreichen. Auf die Möglichkeit der Antragstellung nach Abs. 3 S. 2 wird hingewiesen.
- (3) Für Kandidat*innen, die den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren mit den Dissertationsexemplaren schon vor Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt haben, gilt weiterhin die „Promotionsordnung für den Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Januar 2016“. Zudem kann innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Ordnung parallel mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren mit den Dissertationsexemplaren (s. § 9 Abs. 1 und 3) ein Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß der „Promotionsordnung für den

Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 25. Januar 2016“ gestellt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 22.10.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetz NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Ordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster
zur Berechnung der Bachelornote nach § 66 Absatz 1a Satz 8 HG NRW
vom 20.11.2025

Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 66 Abs. 1a S. 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Ordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster
zur Berechnung der Bachelornote nach § 66 Absatz 1a Satz 8 HG NRW

§ 1

Graduierung und Notenberechnung, Leistungspunkte und fiktive Regelstudienzeit

(1) ¹Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster verleiht auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Abs. 1a HG NRW einen Bachelorgrad. ²Die Bachelornote setzt sich zusammen aus den Bewertungen der Leistungen in der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. ³Dabei fließen

a) die Bewertungen der drei Aufsichtsarbeiten nach § 28 Absatz 2 Satz 3 JAG NRW zu je 10 % und

b) die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu 70 %

in die Gesamtnote ein.

(2) ¹Besteht die Zwischenprüfung nicht aus drei Aufsichtsarbeiten im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 3 JAG NRW, so fließt an Stelle der Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) die auf dem Zwischenprüfungszeugnis ausgewiesene Zwischenprüfungsgesamtnote mit 30 % in die Bachelornote ein.

(3) ¹Weist im Falle des Absatz 2 das Zwischenprüfungszeugnis keine Zwischenprüfungsgesamtnote aus, so fließt an Stelle der Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a)

das arithmetische Mittel der Bewertungen aller Leistungen, die zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlich waren, mit 30 % in die Bachelornote ein. ²Ist aus dem von der zu graduierenden Person vorgelegten Zwischenprüfungszeugnis oder Leistungsnachweis nicht zu ersehen, welche als Teil der Zwischenprüfung erbrachten Leistungen zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlich waren, so fließt an Stelle der Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) das arithmetische Mittel der Bewertungen aller Leistungen, die als Teil der Zwischenprüfung erbracht wurden, mit 30 % in die Bachelornote ein. ³Kann die zu graduierende Person nicht nachweisen, welche Leistungen als Teil der Zwischenprüfung erbracht wurden oder sind diese nicht mit Punkten nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung des Bundesministers der Justiz bewertet, so gelten die drei Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) als mit „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden.

(4) ¹Ist eine Aufsichtsarbeit nach § 28 Absatz 2 Satz 3 JAG NRW aufgrund anderenorts oder in einem anderen Studiengang erbrachter Leistungen nach § 63a HG NRW anerkannt worden, und sind zum Nachweis der dazu erforderlichen Kompetenzen mehrere Leistungen herangezogen worden, so gilt das arithmetische Mittel der Bewertungen der zugrundeliegenden Leistungen als Bewertung der ersetzten Aufsichtsarbeit und fließt in die Bachelornotenberechnung nach Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) ein. ²Soweit diese Leistungen teils oder vollständig nicht mit Punkten nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung des Bundesministers der Justiz bewertet sind, gelten sie als mit „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden.

(5) ¹Der Erwerb des Bachelorgrads nach Absatz 1 entspricht dem Erwerb von 210 Leistungspunkten. ²Daraus folgt unbeschadet § 5d Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes eine fiktive Regelstudienzeit von 7 Semestern für den Erwerb des Bachelorgrades.

§ 2

Punktwerte und Notenbezeichnungen, Dezimalnoten

(1) Die nach § 1 Abs. 1 ermittelte Bachelornote wird in Punkten und der entsprechenden Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 JAG NRW ausgewiesen.

(2) Der Bachelornote in Punkten und der entsprechenden Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 JAG NRW entspricht die in nachstehender Tabelle zugeordnete Dezimalnote:

Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 JAG NRW	Punktwert nach § 17 Abs. 2 JAG NRW	Gesamtnote Bachelor-/Master Dezimalsystem	Wortnote Bachelor-/ Mastersystem (Gesamtnote)
sehr gut (18,00 - 14,00)	18,00 - 16,00	1,0	sehr gut (1,0 - 1,5)
	15,99 - 14,00	1,1	
gut (13,99 - 11,50)	13,99 - 13,00	1,2	
	12,99 - 12,50	1,3	
	12,49 - 12,00	1,4	
	11,99 - 11,50	1,5	
vollbefriedigend (11,49 - 9,00)	11,49 - 11,00	1,6	gut (1,6 - 2,5)
	10,99 - 10,50	1,7	
	10,49 - 10,00	1,8	
	9,99 - 9,50	1,9	
	9,49 - 9,00	2,0	
befriedigend (8,99 - 6,50)	8,99 - 8,75	2,1	
	8,74 - 8,50	2,2	befriedigend (2,6 - 3,5)
	8,49 - 8,25	2,3	
	8,24 - 8,00	2,4	
	7,99 - 7,75	2,5	
	7,74 - 7,50	2,6	
	7,49 - 7,25	2,7	
	7,24 - 7,00	2,8	
	6,99 - 6,75	2,9	
	6,74 - 6,50	3,0	
ausreichend (6,49 - 4,00)	6,49 - 6,25	3,1	ausreichend (3,6 - 4,0)
	6,24 - 6,00	3,2	
	5,99 - 5,75	3,3	
	5,74 - 5,50	3,4	
	5,49 - 5,25	3,5	
	5,24 - 5,00	3,6	
	4,99 - 4,75	3,7	
	4,74 - 4,50	3,8	
	4,49 - 4,25	3,9	
	4,24 - 4,00	4,0	

§ 3

Notenbildung bei Studienbeginn vor dem 1. Oktober 2025

Für nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zu graduierende Personen, die vor dem 1. Oktober 2025 das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung nach dem Deutschen Richtergesetz aufgenommen haben, gilt abweichend von § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absätze 2 bis 4, dass die Bachelornote der Gesamtnote in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung entspricht.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

(2) Am gleichen Tag tritt die Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster zur Berechnung der Bachelornote nach § 66 Absatz 1a Satz 8 HG NRW vom 8. Mai 2025 (AB Uni 2025/21, S. 2044) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) der Universität Münster vom 21.10.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s